

Satzungsänderungsantrag

Initiator*innen:

Titel: Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt

Satzungstext

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Landesverband der bundesweiten politischen Vereinigung „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“ trägt den Namen „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt“.

(2) Als Logo trägt der Landesverband das bundesweite Zeichen, ergänzt durch die Landesbezeichnung Sachsen-Anhalt.

(3) Der Sitz der Geschäftsstelle ist Magdeburg.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft und Nationalität werden, die das Grundsatzprogramm und die Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anerkennt und keiner anderen konkurrierenden Partei oder politischen Jugendorganisation angehört. Die Mitgliedschaft in einer europäischen Schwesterpartei ist möglich, ein Mitwirken ist jedoch nur im nationalen Rahmen erlaubt.

(2) Ein Aufnahmeantrag oder ein Antrag auf Wechsel des Kreisverbandes wird in Textform gestellt. Über die Aufnahme entscheidet grundsätzlich der Vorstand des für den Wohnsitz zuständigen Kreisverbandes. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann der*die Bewerber*in bei einer Mitgliederversammlung des

zuständigen Kreisverbandes Einspruch einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet. Eine Ablehnung ist unter Hinweis auf seine*ihre Rechte schriftlich zu begründen. Eine Mitgliedschaft in mehr als einem Kreisverband ist nicht möglich.

(3) Ein erneuter Antrag auf Mitgliedschaft ist erst nach Ablauf eines Jahres möglich.

(4) Nichtmitglieder haben die Möglichkeit in den Landesarbeitsgemeinschaften mitzuwirken.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Die Austrittserklärung hat in Textform gegenüber dem zuständigen Kreisvorstand zu erfolgen. Eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

(3) Den Parteiausschluss können der Landesvorstand, der Landesparteitag, der Kreisvorstand sowie die Mitgliederversammlung des betroffenen Kreisverbandes beim Landesschiedsgericht beantragen.

(4) Das Ausschlussverfahren regelt die Landesschiedsordnung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht

- an der politischen Willensbildung des Landesverbandes in der üblichen Weise, z.B. durch Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen, mitzuwirken;
- im Rahmen der Gesetze und der Satzung das aktive und passive Wahlrecht auszuüben;
- an allen Sitzungen von Arbeitsgruppen, Organen und Gremien als Gäst*in teilzunehmen;
- auf Information durch Delegierte auf der darauffolgenden

Mitgliederversammlung;

- sich mit anderen Mitgliedern in Arbeitsgemeinschaften selbstständig zu organisieren und
- sich frei und verantwortungsbewusst zu artikulieren und auch Meinungen in der Öffentlichkeit zu vertreten, die von der Mehrheit nicht mitgetragen werden.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht

- die Grundwerte von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die in den Programmen festgelegten Ziele zu vertreten;
- die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse anzuerkennen und
- seine Beiträge pünktlich zu entrichten. Ausnahmen hiervon regelt die Finanzordnung.

(3) Mandatsträger*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt im Landtag von Sachsen-Anhalt sowie Inhaber*innen von Regierungsämtern (Minister*innen und Staatssekretär*innen) auf Landesebene leisten neben ihrem satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen (§ 4 Absatz 2) Mandatsträger*innenbeiträge an den Landesverband. Die Höhe der Mandatsträger*innenbeiträge bestimmt die Finanzordnung des Landesverbandes.

§ 5 Gliederung

(1) Der Landesverband gliedert sich in Anlehnung an die Gliederung des Landes Sachsen-Anhalt – Landkreise und kreisfreie Städte – in Kreisverbände. Sie können sich in Ortsverbände untergliedern. Diese nennen sich „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“ einschließlich eines Zusatzes, der den örtlichen Bezug angibt.

(2) Ein Ortsverband sollte mindestens aus sieben Mitgliedern bestehen.

(3) Die Autonomie der Kreisverbände wird durch den Landesverband gewahrt. Kreisverbände müssen sich eine Satzung geben und einen rechenschaftspflichtigen Vorstand wählen. Satzungen dürfen der Bundes- und Landessatzung nicht widersprechen.

(4) Die Kreisverbände bestimmen in ihren Satzungen die Konstitution und die Regelungen zu Ortsverbänden.

(5) Die GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt ist eine eigenständige Gliederung des Landesverbandes Sachsen-Anhalt.

§ 6 Organe und Gremien

(1) Organe im Sinne des Parteiengesetzes sind:

- der Landesparteitag;
- der Landesvorstand.

(2) Zur weiteren Organisation seiner Arbeit bildet der Landesverband folgende weitere Gremien:

- den Landesfinanzrat;
- Landesarbeitsgemeinschaften;
- Projektgruppen;
- Kreisvorständetreffen.

(3) Soweit durch die Satzung nicht anders geregelt, sind Sitzungen der Organe und Gremien mit einer Frist von sieben Tagen einzuberufen. Sie sind beschlussfähig, wenn sie fristgerecht einberufen worden sind.

(4) Die Sitzungen der Organe und Gremien sind mitgliederöffentlich, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen trifft.

(5) Alle Einladungen, Informationen und Unterlagen zu Sitzungen von Organen und Gremien werden grundsätzlich digital per E-Mail versandt, sofern dem nicht höherrangige rechtliche Erfordernisse entgegenstehen.

(6) Die Sitzungen von Organen und Gremien sind zu protokollieren. Die Protokolle sind den Mitgliedern grundsätzlich in elektronischer Form zugänglich zu machen.

(7) Sitzungen sind physisch, hybrid und rein digital zulässig.

(8) Der Landesparteitag stellt für alle Organe und Gremien finanzielle Mittel zur Verfügung, die auf Antrag beim Landesvorstand abgerufen werden können.

§ 7 Landesparteitag (LPT)

(1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er bestimmt die Richtlinien der Politik des Landesverbandes. Seine Beschlüsse können nur durch ihn selbst oder eine Urabstimmung aufgehoben werden.

(2) Der Landesparteitag findet mindestens jährlich statt.

(3) Er ist beschlussfähig, sobald mindestens 50% der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind. Die Kreisverbände sollen ihre Delegierten bis vier Wochen vor Beginn des Landesparteitages an die Landesgeschäftsstelle melden.

(4) Jeder Kreisverband kann entsprechend des folgenden Schlüssels Delegierte wählen und in Folge entsenden:

Die Anzahl der Delegierten zum Landesparteitag sollte 100 nicht übersteigen. Jeder Kreisverband erhält zwei Grundmandate. Die GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt erhält davon unabhängig zwei Delegierte. Die Grundmandate sowie die beiden Delegierten der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt werden von der Summe 100 subtrahiert. Der Anteil jedes Kreisverbandes an den restlichen Plätzen wird durch das Verhältnis der Kreisverbandsmitglieder zu den Mitgliedern des Landesverbands insgesamt ermittelt. Das daraus entstehende, kaufmännisch gerundete Ergebnis addiert mit dem Grundmandat ergibt die Delegiertenzahl des Kreisverbandes.

Die jeweils am 15. Februar festgestellten Mitgliederzahlen, die zum 31.12. in der Adressverwaltung der Partei gemeldet sind, bilden die Berechnungsgrundlage. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Delegiertenzahlen des Vorjahres.

(5) Der Landesvorstand beruft den ordentlichen Landesparteitag mit einer Frist von acht Wochen durch Einladung der Kreisverbände in Textform unter Angabe des Tagungsortes und des Tagungsbeginns ein. Eine vorläufige Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.

(6) Bei besonderer Dringlichkeit kann ein außerordentlicher Landesparteitag gemäß § 9 einberufen werden.

(7) Anträge an den Landesparteitag müssen spätestens 14 Tage vor dem Beginn des Landesparteitages elektronisch im genutzten Antragsprogramm oder schriftlich in der Landesgeschäftsstelle vorliegen (Antragsschluss). Diese leitet sie an den Landesvorstand und die Kreisverbände sowie an die Delegierten weiter. Anträge müssen den Kreisverbänden und den Delegierten spätestens zehn Tage vor dem Beginn des Landesparteitages zugegangen sein. Entwürfe für Wahlprogramme müssen der Landesgeschäftsstelle vier Wochen vor Beginn des Landesparteitages vorliegen und spätestens 21 Kalendertage vor dem Landesparteitag den Kreisverbänden und Delegierten zugegangen sein.

(8) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder und Organe des Landesverbandes, Organe der Kreis- und Ortsverbände, die Landesarbeitsgemeinschaften und der Landesverband der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt.

(9) Alle Anträge, die nach Antragsschluss eingehen, sind Dringlichkeitsanträge. Sie sind zulässig, wenn sie von dem Landesvorstand, einer Landesarbeitsgemeinschaft oder einem Kreisvorstand beschlossen wurden oder von fünf Delegierten unterstützt werden.

(10) Dringlichkeitsanträge können sich ausschließlich auf Sachverhalte beziehen, die zum Zeitpunkt des Antragsschlusses noch nicht bekannt waren, und dürfen sich nicht mit bereits vorliegenden Anträgen befassen. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet der Landesparteitag mit einfacher Mehrheit.

(11) Änderungsanträge beziehen sich auf die bereits vorliegenden Anträge. Sie sind in Textform an die Antragskommission zu richten. Änderungsanträge sind bis zum Beginn der jeweiligen Abstimmung möglich. Änderungsanträge zu Dringlichkeitsanträgen sind bis zum Beginn der jeweiligen Abstimmung möglich.

(12) Der Landesparteitag bestimmt eine Antragskommission für die Zeit von zwei Jahren. Sie setzt sich aus mindestens vier Mitgliedern, jeweils zur Hälfte aus Mitgliedern des Landesvorstandes sowie durch den Landesparteitag gewählten Mitgliedern zusammen. Die Antragskommission bereitet die Behandlung der abzustimmenden Anträge in Zusammenarbeit mit den Antragsteller*innen vor. Sie kann dem Landesparteitag Empfehlungen zum Abstimmungsverfahren von Anträgen geben. Dem vorgeschlagenen Abstimmungsverfahren muss der Landesparteitag zustimmen. Die Zustimmung erfolgt vor der Durchführung der Abstimmung über die Anträge. Empfehlungen der Kommission sind nur zum Verfahren, nicht aber bezüglich der Annahme oder Ablehnung von Anträgen zulässig.

(13) Der Landesparteitag kann auf Antrag des Landesvorstandes oder von mindestens 20 Delegierten aus mindestens drei Kreisverbänden mit jeweils einer

Mehrheit von 2/3 der anwesenden Delegierten beschließen, dass einzelne Tagesordnungspunkte mitgliederöffentlich behandelt werden. Die Beratung über einen entsprechenden Antrag findet in mitgliederöffentlicher Sitzung statt. Über das Ergebnis des Beschlusses ist die Öffentlichkeit in angemessener Weise zu informieren.

(14) Der Landesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Wahlordnung.

§ 8 Aufgaben des Ordentlichen Landesparteitages

(1) Zu den Aufgaben des Ordentlichen Landesparteitages gehören die Beschlussfassung über:

- inhaltliche und programmatische Fragen;
- die Satzung des Landesverbandes;
- das Landtagswahlprogramm;
- den Rechenschaftsbericht des Landesvorstandes;
- den Landeskassenbericht;
- die Entlastung des Landesvorstandes;
- die Geschäftsordnung des Landesparteitages;
- die Wahlordnung des Landesparteitages;
- die Ordnungen und Statuten des Landesverbandes, insbesondere:
 - die Finanzordnung;
 - die Erstattungsordnung;
 - die Schiedsgerichtsordnung;
- die Anerkennung von Landesarbeitsgemeinschaften;
- die Durchführung einer Urabstimmung;

- den bzw. einen (Nachtrags-)Haushalt des Landesverbandes.

(2) Darüber hinaus gehören zu den Aufgaben des Ordentlichen Landesparteitages,

a) die Wahl und die Abwahl:

- der Mitglieder des Landesvorstandes;
- der Delegierten im Länderrat;
- der Landesrechnungsprüfer*innen;
- der Delegierten des Landesverbandes für den Bundesfrauenrat;
- der Delegierten im Diversitätsrat des Bundesverbandes;
- der Delegierten für den Kongress der Europäischen Grünen Partei;
- des sachverständigen Mitglieds im Bundesfinanzrat;
- der Vielfalts- und Frauenpolitischen Sprecher*innen des Landesvorstands

b) die Wahl:

- der Mitglieder des Landesschiedsgerichts;
- der Kandidat*innen auf der Landesliste zu Landtagswahlen;
- der Kandidat*innen auf der Landesliste zu Bundestagswahlen.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Landesverbandes bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

(4) Beschlüsse des Landesparteitages sind für alle Organe und Gremien des Landesverbandes mit Ausnahme des Landesschiedsgerichts bindend.

§ 9 Außerordentlicher Landesparteitag

(1) Ein Außerordentlicher Landesparteitag ist einzuberufen auf:

- Beschluss des Landesvorstandes;
- Antrag von drei Kreisverbänden;
- Beschluss des Landesparteitages

(2) Eine Verkürzung der Fristen ist zulässig. Die Einladungsfrist soll zwei Wochen nicht unterschreiten.

(3) Der Außerordentliche Landesparteitag kann ausschließlich folgende Beschlüsse fassen:

- Aufnahme von Koalitionsverhandlungen
- Abschluss eines Koalitionsvertrages;
- Beendigung einer Koalition;
- Abwahl von einzelnen Mitgliedern des Landesvorstandes;
- Entscheidungen zu aktuellen, dringlichen politischen Themen.

(4) Die zu behandelnden Themen des Außerordentlichen Landesparteitages sind in der Antragstellung zu benennen. Eine vorläufige Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.

(5) Änderungsanträge sind bis zu Beginn des Parteitags möglich.
Dringlichkeitsanträge sind unzulässig.

§ 10 Digitaler Landesparteitag

(1) Solange eine Versammlung an einem Ort nicht erlaubt oder unter Abwägung aller Möglichkeiten nicht zumutbar ist, können die Delegierten auch ohne Anwesenheit teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. Die Entscheidung hierüber trifft der Landesvorstand.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Beschlussfassung über die Satzung und die

Schlussabstimmung bei Wahlen nach § 9 Absatz 4 des Parteiengesetzes. Eine Schlussabstimmung per Briefwahl ist möglich.

§ 11 Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand vertritt den Landesverband gemäß § 11 Parteiengesetz und gemäß § 26 Bürgerliches Gesetzbuch nach innen und außen.

(2) Der Landesvorstand besteht aus:

- zwei Landesvorsitzenden,
- der*dem Landesschatzmeister*in,
- bis zu drei parlamentarischen Vertreter*innen und
- vier Beisitzer*innen.

(3) Die Fraktion im Landtag von Sachsen-Anhalt und die dem Landesverband angehörenden Mitglieder des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments können jeweils ein Mitglied aus ihren Reihen zur Wahl als Parlamentarische*r Vertreter*in dem Landesvorstand vorschlagen.

(4) Der Landesvorstand erweitert sich bei einer Beteiligung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt an der Landesregierung Sachsen-Anhalts um einen Beisitzer*innenplatz sowie einen Platz für ein dem Landesverband angehörendes Mitglied der Landesregierung.

(5) Von Landesvorsitzenden, Schatzmeister*in und Beisitzer*innen darf nur eine Person ein*e Mandatsträger*in sein. Erlangen diese gewählten Personen nachträglich ein Mandat, so haben sie das Amt oder das Mandat innerhalb von drei Monaten niederzulegen.

(6) Zur Durchführung der Beschlüsse des Landesvorstandes sowie zur Erledigung der laufenden und der besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte kann ein geschäftsführender Vorstand gebildet werden. Dem geschäftsführenden Landesvorstand gehören die beiden Landesvorsitzenden sowie die*der Landesschatzmeister*in an.

§ 12 Amtszeit, Aufgaben und Funktionen des

259

Landesvorstandes

260 (1) Die Amtszeit des Landesvorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind
261 möglich. Scheiden einzelne Mitglieder des Landesvorstands vor Ablauf ihrer
262 Amtszeit aus, werden diese Ämter für den Rest der Amtszeit nachgewählt. Nach
263 Ablauf seiner Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstands im
264 Amt.

265 (2) Der Landesvorstand leitet den Landesverband und führt dessen Geschäfte nach
266 Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen des Landesparteitages. Er bereitet die
267 politische Entscheidungsfindung des Landesverbandes vor und koordiniert die
268 Parteiorgane und -gremien. Er ist Arbeitgeber für die Mitarbeiter*innen des
269 Landesverbandes. Er kann alle notwendigen Maßnahmen zur Führung des
270 Landesverbandes treffen.

271 (3) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der seine Aufgaben
272 und deren Verteilung im Einzelnen festgelegt sind.

273 (4) Der Landesvorstand tagt mindestens einmal im Monat. Seine Sitzungen sind
274 mitgliederöffentlich, soweit der Gegenstand der Beratung keine
275 Nichtöffentlichkeit erfordert. Der Grund für die Nichtöffentlichkeit ist zu
276 benennen.

277 (5) Der*die Landesschatzmeister*in trägt die Verantwortung für eine
278 ordnungsgemäße Führung der Finanzen des Landesverbandes, eine entsprechende
279 Anleitung der Kreisverbände und für eine termingerechte Erstellung des
280 Jahresrechnungsbereichsberichts sowie für die Organisation des Landesfinanzrats.

281 (6) Die beiden Landesvorsitzenden sowie der*die Landesschatzmeister*in erhalten
282 eine Aufwandsentschädigung. Die jeweilige Höhe der Aufwandsentschädigung wird
283 im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushalt des Landesverbandes festgelegt.

284 (7) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner
285 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der
286 anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Finanzangelegenheiten hat der*die
287 Landesschatzmeister*in ein Vetorecht. Widerspricht die*der
288 Landesschatzmeister*in einem Finanzbeschluss, so wird die Entscheidung in der
289 nächsten Sitzung wieder aufgerufen und abschließend entschieden.

290

§ 13 Kreisvorständetreffen

(1) Das Kreisvorständetreffen ist ein beratendes Treffen des Landesvorstandes, der Kreisvorstände und der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt (vertreten durch den Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt) zur Aussprache und strategischen Besprechung.

(2) Das Kreisvorständetreffen tagt mitgliederöffentlich, soweit der Gegenstand der Beratung keine Nicht-Öffentlichkeit erfordert. Ist dies der Fall, kann durch einen Mehrheitsbeschluss der Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgen. Der Grund für die Nicht-Öffentlichkeit ist zu benennen. Gäste können mit einfacher Mehrheit zugelassen werden.

(3) Der Landesvorstand beruft das Kreisvorständetreffen mindestens viermal im Jahr ein.

(4) Auf Antrag von 3 Kreisverbänden muss das Kreisvorständetreffen innerhalb von sieben Tagen durch den Landesvorstand einberufen werden.

§ 14 Landesschiedsgericht (LSchG)

(1) Der Landesparteitag wählt die*den Vorsitzende*n des Landesschiedsgerichts und zwei bis vier Beisitzer*innen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

(2) Mitglieder des Landesschiedsgerichts dürfen nicht sein:

- Mitglieder des Bundesvorstands;
- Mitglieder des Landesvorstands;
- Mitglieder eines Kreisvorstands;
- Sprecher*innen einer Landesarbeitsgemeinschaft;
- (stellvertretende) Vorsitzende einer kommunalen Fraktion;
- Mitglieder des Landtags, des Bundestages oder des Europäischen Parlaments;
- Regierungsmitglieder oder Inhaber*innen von Regierungsämtern;

- 316 • Parteimitglieder, die in einem finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur
317 Partei stehen oder
- 318 • Mitglieder der Antragskommission des Landesverbandes.
- 319 (3) Scheidet der*die Vorsitzende aus, rückt der*die Beisitzer*in mit den meisten
320 Stimmen nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 321 (4) Das Landesschiedsgericht entscheidet in der Besetzung von einer*m
322 Vorsitzenden und mindestens zwei gewählten Beisitzer*innen. Die Vertretung im
323 Verhinderungsfall entspricht Absatz 3.
- 324 (5) Das Landesschiedsgericht entscheidet über:
- 325 • Streitigkeiten zwischen Parteimitgliedern oder zwischen Parteiorganen oder
326 zwischen Parteimitgliedern und Parteiorganen, soweit dadurch
327 Parteiinteressen berührt werden;
- 328 • Berufung gegen Entscheidungen des Kreisschiedsgerichtes;
- 329 • Ordnungsmaßnahmen gemäß der Bundessatzung gegen Mitglieder, Organe und
330 Gremien des Landesverbandes sowie gegen Mitglieder des Bundesvorstandes,
331 soweit diese ihren Hauptwohnsitz in Sachsen-Anhalt haben;
- 332 • die Auflösung von Kreis- und Ortsverbänden;
- 333 • über Streitfragen zwischen Kreisverbänden sowie zwischen Kreisverbänden
334 und dem Landesverband;
- 335 • in allen Fällen, in denen weder eine Zuständigkeit des Bundesgerichtes
336 noch eine Zuständigkeit der Kreisgerichte gegeben ist bzw. diese nicht
337 ordnungsgemäß besetzt sind,
- 338 • die Einsetzung eines Notvorstandes im Falle der Handlungsunfähigkeit von
339 Landes- oder Kreisvorständen.
- 340 (6) Alle Organe und Gremien sowie alle Mitglieder des Landesverbandes können
341 Anträge an das Landesschiedsgericht stellen. Das Landesschiedsgericht arbeitet
342 nach der Landesschiedsordnung. Die Landesschiedsordnung wird vom Landesparteitag
343 verabschiedet.

§ 15 Landesfinanzrat

(1) Der Landesfinanzrat besteht aus:

- dem*der Landesschatzmeister*in, der*die den Vorsitz inne hat;
- den Kreisschatzmeister*innen,
- dem*der Basisvertreter*in im Bundesfinanzrat,
- dem*der Landesschatzmeister*in der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt

Die Kreisschatzmeister*innen können durch andere Kreisvorstandsmitglieder vertreten werden. Die Vertretung muss gegenüber dem*der Landesschatzmeister*in angezeigt werden.

(2) Die Aufgaben des Landesfinanzrats sind:

- die Beratung des Landesvorstands bei der Erstellung des Haushaltes,
- die Koordination der Informationsweitergabe zwischen Landesverband und Kreisverbänden,
- die vorläufige Inkraftsetzung des Haushaltes bis zum nächsten ordentlichen Landesparteitag,
- die Stellungnahmen zu finanzrelevanten Anträgen an den Landesparteitag.

(3) Der Landesfinanzrat wird von der*dem Landesschatzmeister*in mit mindestens dreiwöchiger Frist eingeladen.

(4) Er tagt mindestens zweimal jährlich und nach Bedarf oder wenn mindestens drei Kreisschatzmeister*innen dies fordern.

(5) Anträge und Beschlussvorlagen müssen mindestens eine Woche vor der Sitzung vorgelegt werden, Änderungsanträge sind möglich.

(6) Der Landesfinanzrat ist beschlussfähig, wenn fristgemäß eingeladen worden ist und ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Er trifft seine Beschlüsse

mit einfacher Mehrheit.

§ 16 Landesrechnungsprüfer*innen

(1) Die Landesrechnungsprüfer*innen werden vom Landesparteitag für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

(2) Die Aufgabe besteht in der Überprüfung der haushaltsmäßigen Finanzführung des Landesverbandes. Hierfür ist ihnen von dem*der Landesschatzmeister*in, den Mitarbeiter*innen der Landesgeschäftsstelle sowie allen anderen mit Landesfinanzen im Landesverband vertrauten Personen jegliche Unterstützung zu gewähren.

(3) Die Landesrechnungsprüfer*innen erstellen einmal jährlich einen schriftlichen Bericht über die Finanzführung des Landesverbandes.

(4) Das Amt des*der Landesrechnungsprüfer*in und das Amt eines*einer Kreisschatzmeisters*in schließen sich aus.

§ 17 Landesarbeitsgemeinschaften (LAGen)

(1) Die Aufgaben der Landesarbeitsgemeinschaften sind:

- das Erschließen von Fachwissen;
- die Bearbeitung programmatischer Konzepte und Strategien für den Landesverband;
- die Mitarbeit an den Wahlprogrammen der Partei;
- die Mitarbeit in der jeweiligen Bundesarbeitsgemeinschaft.

(2) Landesarbeitsgemeinschaften schlagen gemäß ihrer programmatischen Zuständigkeit Delegierte zu den Bundesarbeitsgemeinschaften vor, welche durch die Landesarbeitsgemeinschaft zu wählen und durch den Landesvorstand zu bestätigen sind. Die Delegierten sollen Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein.

(3) Der Landesvorstand bezieht die Landesarbeitsgemeinschaften in die Entwicklung des Wahlprogramms, der thematischen Vorbereitungen im Wahlkampf und

gegebenenfalls in die Koalitionsverhandlungen ein. Die Landesarbeitsgemeinschaften stehen Parteiorganen und kommunalen Vertretungen sowie der Landtagsfraktion beratend zur Seite.

(4) Zur Gründung einer Landesarbeitsgemeinschaft sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- die programmatischen Zielsetzungen der Landesarbeitsgemeinschaft sind darzustellen;
- das Fachgebiet wird von keiner anderen Landesarbeitsgemeinschaft abgedeckt;
- ihr gehören mindestens 5 Mitglieder aus mehreren Kreisverbänden an;
- die Gründungsmitglieder benennen für die Zeit bis zur Anerkennung durch den Landesparteitag mindestens eine*n vorläufige*n Sprecher*in.

(5) Der Landesvorstand kann die Anerkennung aufheben, wenn eine Landesarbeitsgemeinschaft die genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt oder über ein Jahr lang nicht mehr tagt.

(6) Jede Landesarbeitsgemeinschaft wählt mindestens zwei Sprecher*innen. Die Sprecher*innen müssen Mitglied bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt sein. Die Amtszeit der Sprecher*innen beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

(7) Die Sprecher*innen der Landesarbeitsgemeinschaften übernehmen die Organisation der Landesarbeitsgemeinschaften, die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der Sitzungen sowie Ausführung der Beschlüsse, die Beobachtung der fachpolitischen Diskussion und Information der Partei. Sie vertreten die Landesarbeitsgemeinschaften gegenüber anderen Parteigremien. Die Sprecher*innen koordinieren ihre Arbeitsprogramme untereinander und mit dem Landesvorstand.

(8) Mitglied einer Landesarbeitsgemeinschaft ist, wer von der Landesgeschäftsstelle auf dem E-Mail-Verteiler der Landesarbeitsgemeinschaft eingetragen ist. Die Mitarbeit in einer Landesarbeitsgemeinschaft ohne Parteimitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist möglich. Stimmberechtigt sind nur Parteimitglieder.

(9) Landesarbeitsgemeinschaften tagen mindestens zweimal pro Jahr.

(10) Die Unterzeichnung von Aufrufen und Erklärungen findet mit Zustimmung des Landesvorstands statt.

(11) Die Teilnehmer*innen der Sitzung sind im Protokoll festzuhalten.

(12) Die Landesarbeitsgemeinschaften sind verpflichtet, regelmäßig in geeigneter Weise über ihre Arbeit zu informieren.

(13) Das Handbuch der Landesarbeitsgemeinschaften informiert über die Arbeitsweisen der Arbeitsgemeinschaften und ist den Sprecher*innen zugänglich zu machen.

§ 18 Projektgruppen

(1) Der Landesvorstand kann zur Ausarbeitung und Durchführung konkret festgelegter Projekte Projektgruppen einberufen.

(2) Jeder Projektgruppe muss mindestens ein Mitglied des Landesvorstands angehören, welches die Leitung der Projektgruppe übernimmt. Der*die Leiter*in vertritt die Projektgruppe gegenüber anderen Parteigremien. Er*sie übernimmt die Organisation der Projektgruppe, die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der Sitzungen sowie die Ausführung der Beschlüsse.

(3) Die Einladungen, Protokolle, Berichte und ausgearbeiteten Konzeptionen müssen den Mitgliedern der Projektgruppe zugänglich gemacht und dem Landesvorstand vorgelegt werden. Die Projektgruppen sind verpflichtet, regelmäßig in geeigneter Weise über ihre Arbeit zu informieren.

(4) Nach Beendigung des Projekts ist eine Projektgruppe aufzulösen. Begründete Ausnahmen sind möglich.

§ 19 GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt

(1) Die GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt ist die Jugendorganisation des Landesverbandes. Sie ist eine eigenständige Gliederung des Landesverbandes. Sie ist an das Grundsatzprogramm von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gebunden und vertritt die besonderen Interessen der GRÜNEN JUGEND in der Partei und wirkt an der politischen Willensbildung mit.

(2) Die GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt organisiert ihre Arbeit selbstständig. Sie

hat Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Sie erkennt Grundsätze und Ziele der Bundespartei an, Programm und Satzung dürfen den Grundwerten, insbesondere dem Grundsatzprogramm, der Bundespartei nicht widersprechen.

(3) Die GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt hat das Recht, Anträge an die Organe von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt zu stellen. Vertreter*innen der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt in Organen und Gremien der Partei müssen Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt sein.

§ 20 Frauenstatut

Das Bundesfrauenstatut ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 21 Vielfaltsstatut

Das Vielfaltsstatut des Landesverbandes ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 22 Landesgeschäftsstelle

(1) Die Landesgeschäftsstelle ist der Sitz des Landesvorstandes.

(2) Der*die organisatorische Geschäftsführer*in der Landesgeschäftsstelle wird vom Landesvorstand eingesetzt.

(3) Der Landesvorstand ist berechtigt, Mitarbeiter*innen im Rahmen des Haushaltes einzustellen. Für die Mitarbeiter*innen in der Landesgeschäftsstelle hat der Landesvorstand Stellenbeschreibungen zu erarbeiten.

(4) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt bildet als Arbeitgeberin die Vielfalt der Gesellschaft ab.

(5) Die Landesgeschäftsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die organisatorische und technische Abwicklung der Geschäfte des Landesverbandes, soweit sich dies der Landesvorstand nicht anders vorbehält;
- Pflege der Kontakte zu den über- oder untergeordneten Ebenen der Partei;

- die Sicherung des Informationsflusses innerhalb der Organe und Gremien sowie deren Untergliederung.

(6) Die politische Verantwortung für die Landesgeschäftsstelle trägt der Landesvorstand.

§ 23 Wahlverfahren

(1) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder, Kandidat*innen für Landtags- und Bundestagslisten und Vertreter*innen zu Organen und Gremien des Bundesverbandes sowie der Europäischen Grünen Partei sind geheim. In allen anderen Fällen kann offen abgestimmt werden, wenn sich von den Delegierten kein Widerspruch erhebt.

(2) Gewählt ist, wer im ersten oder, falls erforderlich, zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Für einen eventuell notwendigen dritten Wahlgang wird eine Kandidatur mehr zugelassen, als noch Plätze zu vergeben sind. Entscheidend ist hierbei die Anzahl der im zweiten Wahlgang erhaltenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch die Wahlkommission zu ziehende Los.

(3) Sind nicht mehr Kandidat*innen als freie Stellen vorhanden, ist jede*r Kandidat*in einzeln zu wählen. Bei Einzelwahl ist nur ein Wahlgang möglich.

(4) Wahlen in mehrere gleichartige Positionen können in einem Wahlgang durchgeführt werden (Blockabstimmung). Dabei dürfen die Delegierten so viele Kandidat*innen benennen, wie Positionen zu besetzen sind. Die Kandidat*innen sind in der Reihenfolge der Stimmenzahl gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.

(5) Wahlergebnisse sind in einem Wahlprotokoll niederzuschreiben und als Anlage dem Protokoll der Wahlversammlung beizufügen. Das Protokoll haben zwei Mitglieder des Präsidiums oder der*die Versammlungsleiter*in und der*die Protokollant*in zu bestätigen.

(6) Näheres regelt die Wahlordnung des Landesparteitages.

§ 24 Urabstimmungen

(1) Urabstimmungen sind möglich auf Ebene des Landesverbandes, Kreisverbandes und Ortsverbandes.

(2) Über alle Fragen der Politik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt, insbesondere auch der Programme und der Satzung, kann eine Urabstimmung erfolgen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt.

(3) Urabstimmungen werden auf Verlangen von 10 % der Mitglieder, von einem Drittel der Kreisverbände, dem Landesparteitag oder dem Landesvorstand durchgeführt.

(4) Der*die jeweilige Geschäftsführer*in ist für die Durchführung der Urabstimmung verantwortlich. Er*Sie leitet das Urabstimmungsbüro, organisiert und kontrolliert die ordnungsgemäße Stimmabgabe und stellt das Abstimmungsergebnis fest.

(5) Über das Abstimmungsergebnis ist ein Protokoll anzufertigen. Der*Die Geschäftsführer*in bestätigt den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl durch Unterschrift.

(6) Es kann nur mit Ja oder Nein abgestimmt werden.

(7) Das Ergebnis ist der entsprechenden Strukturebene spätestens fünf Tage nach der Abstimmung bekannt zu geben. Der Vorstand der übergeordneten Strukturebene ist spätestens 48 Stunden nach Ermittlung des Abstimmungsergebnisses davon in Kenntnis zu setzen.

(8) Eine Urabstimmung gilt als beschlossen, wenn mehr als 50 % der Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben und der Antrag eine einfache Mehrheit erhalten hat. Anträge zu Programm- und Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Die Kosten der Urabstimmung trägt die jeweilige Strukturebene.

(10) Ein einmal urabgestimmter Inhalt kann erst nach Ablauf von 2 Jahren erneut Gegenstand eines Urabstimmungsverfahrens sein.

§ 25 Unvereinbarkeit

Die gleichzeitige hauptamtliche Tätigkeit als Wahlbeamte*r, Landtagsabgeordnete*r, Bundestagsabgeordnete*r, Europaabgeordnete*r, Mitglied der Bundesregierung oder Mitglied der Landesregierung sind miteinander unvereinbar.

§ 26 Geltungsbereich, Inkraftsetzung (Übergangsregelung)

1) Diese Satzung gilt für „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt“.

(2) Diese Satzung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft.

(3) Der Landesparteitag beschließt eine Übergangsregelung für den aktuellen Landesvorstand.

Beschlossen auf dem 47. Landesparteitag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt am 26.11.2022 in Zerbst/Anhalt.

Finanzordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt

Entsprechend dem Grundsatz weitgehender Autonomie der Kreisverbände und Gremien, die ihre Grenze nur in der politischen Wirksamkeit der Landespartei und den Bestimmungen des Parteiengesetzes finden, regeln BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt ihre Finanzverhältnisse folgendermaßen:

§ 1 Rechenschaftsbericht

(1) Der*die Landesschatzmeister*in ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Vorlage des Rechenschaftsberichts des Landesverbandes inklusive aller Untergliederungen gemäß dem sechsten Abschnitt des Parteiengesetzes bis spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres.

(2) Jeder Kreis- und Ortsverband mit eigener Kassenführung wählt ein für den Finanzbereich zuständiges Vorstandsmitglied – den*die Kreisschatzmeister*in – das insbesondere zuständig ist für:

- die Erstellung der Finanzplanung;
- Überwachung der Zahlungen der Mitgliedsbeiträge und/oder die fristgerechte Einziehung der Mitgliedsbeiträge;
- den jährlichen Finanzbericht an die Mitgliederversammlung;

- die fristgerechte Erstellung des Rechenschaftsbericht nach dem Parteiengesetz.

(3) Kreis- und Ortsverbände sind verpflichtet, eine ordentliche Kassenführung zu gewährleisten, so dass jederzeit die zur Erstellung des Prüfvermerks für den Rechenschaftsbericht nach § 29 Absatz 3 Parteiengesetz vorgeschriebenen Stichproben möglich sind.

(4) Ortsverbände legen den Kreisverbänden jährlich bis zum 28. Februar, die Kreisverbände dem Landesverband jährlich bis zum 31. März Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen des § 24 Parteiengesetz ab.

(5) Ist die ordnungsgemäße und/oder rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichts gefährdet, zieht der*die Schatzmeister*in des Kreis- bzw. Landesverbandes die Kassenführung an sich. Hierbei gegebenenfalls entstehende Kosten gehen zu Lasten des betreffenden Kreis- bzw. Ortsverbandes.

(6) Zur Vorbereitung des Rechenschaftsberichts sind die Kreisverbände verpflichtet vierteljährlich ihre Finanzunterlagen des vorvergangenen Monats in der Landesgeschäftsstelle bei der*dem Finanzreferent*in abzugeben.

(7) Soweit die Finanzunterlagen für die Erstellung des Rechenschaftsberichts verspätet eingereicht werden, hat der entsprechende Kreisverband dem Landesverband für seine diesbezüglichen Aufwendungen eine pauschale Entschädigung wie folgt zu zahlen:

- nach dem 01. April: 100 EUR;
- nach dem 01. Mai: weitere 100 EUR;
- nach dem 15. Mai: weitere 100 EUR;
- nach dem 01. Juni: weitere 100 EUR.

Unvollständigkeit sowie nicht erfolgte Klärung von Unstimmigkeiten stehen einer Verspätung gleich.

(8) Alle Gremien und übrigen Gliederungen des Landesverbandes, die eine eigene Kassenführung betreiben, legen der*dem Landesschatzmeister*in ebenfalls bis zum 31. März eines jeden Jahres ihre Kassenberichte vor.

(9) Der*die Landesschatzmeister*in kontrolliert die ordnungsgemäße Kassenführung der Kreisverbände und aller übrigen in der Satzung erfassten Parteigliederungen und -gremien, die zur Abgabe eines Jahreskassenberichtes verpflichtet sind.

(10) Der*die Landesschatzmeister*in informiert alle Kreisschatzmeister*innen und alle übrigen Finanzverantwortlichen über die für die Rechenschaftslegung buchungstechnischen und aus aktuellen Beschlüssen erwachsenden relevanten Fragestellungen und Veranlassungen.

§ 2 Buchhaltung

Die Buchung sämtlicher Geschäftsvorfälle des Landesverbandes und dessen Untergliederungen einschließlich der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt erfolgt im Finanzbuchhaltungsmodul der Mitgliedsdatenbank.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrag verpflichtet. Die Höhe des Beitrages beträgt mindestens 1% vom Nettoeinkommen.

(2) Der zuständige Kreisverband ist berechtigt, auf Antrag für Personen mit besonderen finanziellen Härten (z.B. Sozialhilfeempfänger*innen), Ausnahmen hiervon im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitglied zu vereinbaren.

(3) Die Mitgliedsbeiträge sollen nach Möglichkeit über den automatisierten Einzug erfolgen.

(4) Für jedes Mitglied führen die Kreisverbände Beitragsanteile an den Bundesverband und den Landesverband ab. Die Höhe des Anteils ist im Haushaltsbeschluss geregelt. Grundlage für die Berechnung ist der letzte geprüfte Rechenschaftsbericht. Diese Beitragsanteile werden von der halbjährlichen Auszahlungen der Grundfinanzierung an die Kreisverbände abgezogen.

(5) Mit Datum 15. Februar des Folgejahres werden die Mitglieder, die zum 31. Dezember in der Adressverwaltung der Partei gemeldet sind, als Mitglieder der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt gemäß § 24 Absatz 10 Parteiengesetz gewertet. Die so am 15. Februar festgestellten Mitgliederzahlen des Vorjahres bilden die Berechnungsgrundlage für die im Jahreskassenbericht auszuweisenden Beitragsverbindlichkeiten bzw. Rückforderungen.

§ 4 Mandatsträger*innenbeiträge

(1) Mandatsträger*innen im Europaparlament und im Bundestag zahlen ihre Mandatsträger*innenbeiträge gemäß den Beschlüssen des Bundesverbandes. Mitglieder des Landtags sowie Inhaber*innen von Regierungsämtern auf Landesebene zahlen neben ihrem satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag monatlich an den Landesverband Mandatsträger*innenbeiträge (im Folgenden Beiträge).

(2) Die Höhe der Beiträge für Abgeordnete des Landtags von Sachsen-Anhalt beträgt einheitlich 13,5 Prozent der jeweiligen Grundvergütung (Entschädigung) aus einem Abgeordnetengehalt.

(3) Abgeordnete mit Funktionszulage (z.B. Fraktionsvorsitz, parlamentarische Geschäftsführung, Ausschussvorsitz, Parlamentspräsidium) entrichten zusätzlich zum Beitrag auf die Grundvergütung (Entschädigung) 13,5 Prozent auf die jeweilige Funktionszulage. Für weitere steuerpflichtige Zulagen, die sich aus dem Mandat ergeben (wie z.B. Vergütungen für die Mitgliedschaft im Rundfunkrat, in Beiräten oder Aufsichtsräten), ist ebenfalls ein Sonderbeitrag in Höhe von 13,5 Prozent zu entrichten.

(4) Die Höhe der Beiträge von Minister*innen und Staatssekretär*innen beträgt ebenfalls 13,5 Prozent des jeweils aktuellen Grundgehaltes. Für eventuelle Zulagen sind gleichfalls Abgaben in Höhe von 13,5 Prozent zu entrichten.

(5) Allen Beitragszahlenden, die unterhaltspflichtige Kinder haben, steht auf Antrag beim Landesvorstand für jedes Kind ein Betrag von monatlich 0,5 Prozent der Grundvergütung (Entschädigung) zu, der vom Beitrag abziehbar ist. Gleiches gilt für auf Funktions- und weitere Zulagen zu zahlende Beiträge.

(6) Über eine Ermäßigung der Beiträge kann der Landesvorstand im Einzelfall mit einfacher Mehrheit beschließen. Die parlamentarischen Vertreter*innen des Landtags und mögliche Mitglieder der Landesregierung von Sachsen-Anhalt sind von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

(7) Alle eingehenden Beiträge fließen in den Haushalt des Landesverbandes. Die Erfüllung der Zahlung der Beiträge wird jährlich überprüft und ist auf Nachfrage bei der*dem Landesschatzmeister*in einsehbar.

(8) Über Beiträge auf kommunaler Ebene entscheiden die Kreis- und Ortsverbände autonom.

§ 5 Spenden

(1) Kreisschatzmeister*innen und Landesschatzmeister*in sind dafür verantwortlich, dass Spenden gem. § 25 Parteiengesetz rechtmäßig vereinnahmt und verbucht werden.

(2) Barspenden sind unverzüglich an den*die Schatzmeisterin des Landesverbandes bzw. des jeweiligen Kreisverbandes bzw. einer mit geschäftsführenden Aufgaben betrauten Person zu übergeben. Die Spende ist mit einem klaren Herkunftsnachweis (Name und Anschrift des*der Spenders*in) zu versehen und unverzüglich auf das Girokonto oder in die Barkasse der jeweiligen Gliederung einzuzahlen.

(3) Spendenbescheinigungen werden im ersten Quartal des Folgejahres über die Gesamtsumme ausgestellt. Jeder Spendenbescheinigung muss eine entsprechende Buchung zugrunde liegen.

(4) Spendenbescheinigungen für die Ortsverbände werden nur von den Kreisschatzmeistern*innen verwaltet und von diesen entsprechend der von den Ortsverbänden vorgelegten Jahresrechnung nach Abschluss des Geschäftsjahres ausgegeben.

(5) Der Spendenkodex des Bundesverbandes findet Anwendung.

§ 6 Verteilung der staatlichen Grundfinanzierung

(1) Gelder aus der staatlichen Parteienfinanzierung, die der Landesverband vom Bundesverband bzw. vom Land Sachsen-Anhalt erhält, werden jährlich anteilig an die Kreisverbände ausgeschüttet.

(2) Der Anteil der Kreisverbände ist ein frei verwendbarer Zuschuss und wird nach folgendem Schlüssel auf die Kreisverbände aufgeteilt:

Der Anteil der Kreisverbände beträgt 30 Prozent der entsprechenden Einnahmen des Landesverbandes. Davon entfallen

- 30 Prozent auf das Wahlergebnis des jeweiligen Kreisverbandes;
- 30 Prozent auf die Einnahmen im Vorjahr (Beitrag und Spenden);
- 40 Prozent auf die Anzahl der Mitglieder.

(3) Abführungen des Landesverbandes an den Bundesverband können auf die Kreisverbände umgelegt werden und vom Zuschuss an die Kreisverbände abgezogen werden (Vorwegabzug). Diese Abzüge werden vom Landesfinanzrat beraten und vorbereitet und mit dem Landeshaushalt beschlossen.

(4) Die GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt erhält auf Antrag vom Landesvorstand einen jährlichen Zuschuss, der mit dem Landeshaushalt beschlossen wird.

§ 7 Landeshaushalt

(1) Der Haushalt des Landesverbandes wird für jeweils ein Kalenderjahr aufgestellt.

(2) Der*die Landesschatzmeister*in stellt einen Haushaltsplan auf, der vom Landesparteitag beschlossen wird.

(3) Der Haushaltsplan ist vor Einbringung auf dem Landesparteitag mit dem Landesvorstand und dem Landesfinanzrat zu beraten.

(4) Bestandteil des Haushaltsplanentwurfes sind:

- die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres;
- die mittelfristig geplanten Einnahmen und Ausgaben für die folgenden vier Jahre;
- die voraussichtliche Vermögensentwicklung im Haushaltsjahr einschließlich von Unterteilungen des Vermögens;
- das Personaltableau des Landesverbandes;
- Erläuterungen zu umfangreichen Haushaltsansätzen sowie bei erheblichen Änderungen der jeweiligen Ansätze;
- Angaben über Höhe von Abführungen und Zuschüssen zwischen den Gliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

(5) Einnahmen und Ausgaben sind in Haushaltsansätzen zu veranschlagen. Haushaltsansätze, die sachlich oder inhaltlich in Verbindung stehen, werden in Untergliederungen entsprechend den Regelungen des § 24 Abs. 4 und 5

714 Parteiengesetz zusammengefasst.

715 (6) Liegt für das angelaufene Jahr noch kein genehmigter Haushalt vor, so dürfen
716 über vertragliche Verpflichtungen hinaus nur Ausgaben getätigt werden, die pro
717 Monat den zwölften Teil des Vorjahresansatzes nicht übersteigen. Neue
718 vertragliche Verpflichtungen, die mit Ausgaben über diesen Rahmen hinaus
719 verbunden sind, sind nicht zulässig.

720 (7) Änderungsanträge zum Entwurf des Haushaltsplanes sind nur mit
721 Deckungsvorschlägen beschlussfähig.

722 (8) Ist es absehbar, dass der Haushaltsplan nicht einzuhalten ist, ist der*die
723 Landesschatzmeister*in verpflichtet, unverzüglich einen Nachtragshaushalt
724 einzubringen. Er*Sie ist bis zu dessen Verabschiedung ebenso wie beim Vollzug
725 eines nur vorläufig genehmigten Haushalts an die Grundsätze einer vorläufigen
726 Haushaltsführung gebunden.

727 § 8 Zuständigkeiten und Verfahrensfragen

728 (1) Zuständiges Beschlussorgan für alle Finanzfragen, Vereinbarungen und
729 Verteilungsfragen ist der Landesparteitag.

730 (2) Kreis- und Ortsverbände können eigene Finanzordnungen erlassen, die den
731 Regelungen der Finanzordnung des Landesverbandes nicht widersprechen dürfen.

732 § 9 Kassenordnung des Landesverbandes und der Landesgeschäftsstelle

733 (1) Verfügungsberechtigt über die Konten sind die*der Landesschatzmeister*in,
734 die*der Geschäftsführer*in und die*der Finanzreferent*in, jeweils im Vier-Augen-
735 Prinzip.

736 (2) Zeichnungsberechtigt für vertragliche Vereinbarungen, die mit Ausgaben
737 verbunden sind, ist der*die Geschäftsführer*in gemeinsam mit einem
738 Vorstandsmitglied, in der Regel dem*der Landesschatzmeister*in.

739 (3) Geldanlagen bedürfen der Zustimmung des Landesparteitages.

740 (4) Auflösungsberechtigt ist die*der Landesschatzmeister*in.

741 (5) Kredite, Bürgschaften und Schenkungen an Privatpersonen sind ausgeschlossen.

Beschlossen auf dem 47. Landesparteitag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt
am 26.11.2022 in Zerbst/Anhalt.

Erstattungsordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt

§ 1 Anwendungsbereich

Die Erstattungsordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt gilt für den Landesverband und alle seine nachgeordneten Gliederungen entsprechend, soweit diese sich keine eigenen Erstattungsordnungen gegeben haben.

§ 2 persönlicher Geltungsbereich

Erstattung nach dieser Ordnung erhalten Mitglieder oder Beauftragte von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt, wenn sie durch Auftrag, Beschluss oder Wahl durch hierzu satzungsgemäß befugte Personen oder Parteigremien als Delegierte oder Beauftragte tätig geworden sind.

§ 3 sachlicher Geltungsbereich

(1) Erstattungsfähig sind nur solche Aufwendungen, die sich vor ihrem Entstehen aus einem entsprechend protokollierten Auftrag, Beschluss oder einer Wahl ergeben. Nicht erstattet werden Aufwendungen, die über den Auftrag, den Beschluss oder die Wahl hinausreichen und/oder auf die eigene Entscheidung des Mitglieds oder des*der Beauftragten zurückzuführen sind. Im Zweifel hat das Mitglied oder der*die Beauftragte vorab abzuklären, ob die geplante Aufwendung noch durch Auftrag, Beschluss oder Wahl gedeckt und damit erstattungsfähig ist.

(2) Erstattungsfähig nach dieser Ordnung sind:

- Fahrtkosten;
- Verpflegungsmehraufwendungen durch Auswärtstätigkeit;
- Übernachtungskosten;
- Sachkosten/Aufwandsersatz.

(4) Erstattungen erfolgen nur auf Antrag. Für die Erstattung ist das vorgesehene Formular zu verwenden.

§ 4 Antragseinreichung

(1) Die Erstattung von Aufwendungen kann nur bei der beauftragenden Stelle beantragt werden (Kreis-, Landes- oder Bundesverband)

(2) Bei regional paritätisch besetzten Ausschüssen (z.B. Länderrat, Frauenrat, Bundesfinanzrat) werden die Aufwendungen bei der entsendenden Parteigliederung erstattet.

§ 5 Fahrtkosten

Erstattet werden:

1. Die tatsächlich nachgewiesenen Fahrtkosten durch Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder von Car-Sharing. Fahrtkosten der 1. Klasse werden grundsätzlich nicht erstattet. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Erstattung von Fahrtkosten der 1. Klasse nach vorheriger Genehmigung erfolgen. Alle Möglichkeiten der Preisermäßigung sind bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu nutzen. Auf Antrag ist eine Bahncard 2. Klasse erstattungsfähig, wenn die voraussichtlichen Einsparungen innerhalb der Geltungsdauer ihre Kosten übersteigen.

2. Bei Benutzung privater Beförderungsmittel gilt folgender Pauschalsatz:

- Pkw 0,30 €/km.
- Bei Benutzung eines Motorrades werden 0,20 €/km erstattet.
- Bei Benutzung eines Fahrrades werden 0,30 €/km erstattet.

Zum Nachweis der Kilometer ist der Reisekostenabrechnung eine Routenplanung der tatsächlich gefahrenen Strecke beizufügen.

3. Die tatsächlich nachgewiesenen Fahrtkosten für Taxifahrten, wenn zur Ausführung des Auftrages oder Beschlusses oder zur Ausübung des Wahlamtes im Einzelfall die Benutzung anderer Verkehrsmittel nicht möglich war. Die Gründe für die Benutzung eines Taxis sind im Rahmen des Erstattungsantrags

anzugeben.

4. Die tatsächlich nachgewiesenen Park- und Straßenbenutzungsgebühren. Andere Nebenkosten der Fahrtätigkeit, wie etwa besonders veranlasste Aufwendungen für Insassen- und Unfallversicherung bedürfen der vorherigen Genehmigung.

5. Flugreisen werden grundsätzlich nicht erstattet. Ausnahmen sind mit Begründung möglich und bedürfen des Beschlusses des Landesvorstandes/des Kreisverbandes. In diesen Fällen muss die bei diesem Flug entstandene Menge klimarelevanter Treibhausgase durch Klimaschutzprojekte (bspw. über „atmosfair“) kompensiert/ausgeglichen werden.

§ 6 Verpflegungsmehraufwendungen

(1) Dienstreisen im Inland

Der Verpflegungsmehraufwand bei Dienstreisen im Inland kann nach den jeweils gültigen steuerrechtlichen Pauschalsätzen nach § 9 Absatz 4a Einkommensteuergesetz (EStG) abgerechnet werden. Dauert die Reise über einen Kalendertag an, ist die Abwesenheitszeit für jeden einzelnen Kalendertag getrennt zu erfassen. Die entsprechenden Erstattungssätze sind anschließend zu summieren. Die Abrechnung nach Beleg ist nicht möglich.

(2) Dienstreisen im Ausland

Dienstreisen ins Ausland bedürfen eines gesonderten Beschlusses des Landes/Kreisvorstandes. Bei Auslandsdienstreisen werden die Erstattungen entsprechend der jeweiligen steuerlichen Ländergruppeneinteilung (EStR 119(4)) pauschal oder nach Beleg vorgenommen.

§ 7 Übernachtungskosten

(1) Erstattet werden tatsächlich nachgewiesene Übernachtungskosten ohne Frühstück bis zu einem Betrag von maximal 150,00 Euro für Städte mit mehr als 1 Mio. Einwohner und für das restliche Bundesgebiet ein Betrag von höchstens 125,00 Euro pro Nacht. Der Erstattungsbeitrag erhöht sich jährlich um 1 %.

(2) In begründeten Ausnahmefällen, die im Vorfeld zu beantragen sind, kann davon abgewichen werden.

(3) Ohne Beleg können Übernachtungsaufwendungen mit maximal 20,00 Euro pauschal erstattet werden.

(4) Das Frühstück kann bis maximal 15,00 Euro geltend gemacht werden.

(5) Ist eine Mahlzeit bereits pauschal im Übernachtungspreis enthalten oder anderweitig unentgeltlich zur Verfügung gestellt worden, so werden pro Mahlzeit Verpflegungspauschalen von der Verpflegungsmehraufwandserstattung abgezogen. Dabei werden folgende Pauschalen angesetzt:

- für ein Frühstück 20% der Ganztagespauschale;
- für ein Mittagessen 40% der Ganztagespauschale;
- für ein Abendessen 40% der Ganztagespauschale.

Dabei gilt bei allen abrechnungsfähigen Dienstreisen unabhängig von der Gesamtdauer immer die Ganztagespauschale als Berechnungsgrundlage für diesen Abzugsbetrag. Bei Auslandsdienstreisen erfolgt die Erstattung entsprechend der jeweiligen steuerlichen Ländergruppeneinteilung pauschal oder nach Beleg.

§ 8 Sachaufwendungen

Sachaufwendungen werden nur gegen Vorlage von Originalbelegen erstattet, die in ursächlichem Zusammenhang mit der abzurechnenden Tätigkeit stehen. Ohne Belegnachweis werden Sachaufwendungen nicht erstattet. Wenn Belege abhanden gekommen sind und der verloren gegangene Einzelbeleg den Betrag von 25,00 Euro überschreitet, ist eine Erstattung nur aufgrund eines Vorstandsbeschlusses möglich.

§ 9 Weitergehende Aufwendungen

Aufwendungen, die nicht durch diese Kostenerstattung erfasst sind, oder Ausnahmen von obigen Regelungen können im Wege einer Ausnahmeregelung über einen Beschluss des Vorstands erstattet werden, sofern diese durch den Haushalt gedeckt sind.

§ 10 Kinderbetreuungskosten

(1) Um die Teilnahme an politischen Aktivitäten im Interesse von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu ermöglichen, können Kinderbetreuungskosten in tatsächlicher Höhe auf Antrag erstattet werden. Dies muss vorher beim entsprechenden Kreisverband bzw. dem Landesverband angemeldet werden. Im zu stellenden Antrag ist die Notwendigkeit der Übernahme der Betreuungskosten zu begründen.

(2) Soweit andere Parteigliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt oder sachlich betroffene Dritte für eine Veranstaltung Kinderbetreuung anbieten, so ist dieses Angebot vorrangig in Anspruch zu nehmen.

(3) Es werden nur ordnungsgemäß abgerechnete Kosten erstattet. Das antragstellende Mitglied hat sicherzustellen, dass bundesgesetzliche Bestimmungen zur Beschäftigung von Arbeitnehmer*innen eingehalten werden und eine gesetzeskonforme Anmeldung der beschäftigten Person erfolgt. Dies kann beispielsweise durch den Abschluss eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses, welches bei der Minijob-Zentrale der Bundesknappschaft zu melden ist, oder die Rechnung eines für Kinderbetreuung qualifizierten Dienstleistungsunternehmens sichergestellt werden.

(4) Angesichts der begrenzten finanziellen Mittel des Landesverbandes ist diese Regelung grundsätzlich auf besondere Terminlichkeiten beschränkt und sollte nicht für reguläre Sitzungen des Landesvorstandes oder für die Erledigung der regulären Tätigkeiten des jeweiligen Amtes genutzt werden.

§ 11 Kosten zur Durchführung barrierefreier Veranstaltungen

Die Kosten zur Durchführung barrierefreier und -armer Veranstaltungen sind von der jeweils durchführenden Gliederungsebene zu übernehmen. Entsprechende Bedürfnisse sind vorher von der Gliederung abzufragen.

§ 12 Abrechnungsregelung

(1) Mit Rücksicht auf die Kassenlage werden die Mitglieder und andere beauftragte Personen darum gebeten, einen Teilbetrag der Partei als Spende zur Verfügung zu stellen. Die entsprechende Spendenbescheinigung erstellt der*die Landesschatzmeister*in oder der*die Kreisschatzmeister*in.

(2) Alle Kostenerstattungen sind innerhalb von drei Monaten nach Entstehung der Ansprüche zu beantragen.

(3) Alle Anträge, die nach Fristablauf von drei Monaten eingehen, haben auf sofortige Bearbeitung keinen Anspruch. Sie werden spätestens im Rahmen der Jahresendabrechnung erstattet.

(4) Kostenerstattungen, die nach dem 15. Februar des Folgejahres geltend gemacht werden, sind nicht mehr erstattungsfähig.

§ 13 Kostenträger

Gremium: Abrechnungsstelle

Bundesdelegiertenkonferenz (BDK): Kreisverband

Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG): Landesverband

Länderrat: Landesverband

Bundes- und Landesfrauenrat: Landesverband

Landesparteitag (LPT): Kreisverband

Landesarbeitsgruppen (LAG): Landesverband

Landesfinanzrat (LaFiRat): Kreisverband

Landesvorstand (LaVo): Landesverband

Landesschiedsgericht: Landesverband

Beschlossen auf dem 47. Landesparteitag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt am 26.11.2022 in Zerbst/Anhalt.

Schiedsordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt

Diese Schiedsordnung regelt das Verfahren vor dem Landesschiedsgericht. Zusammensetzung und Zuständigkeit des Landesschiedsgerichts sind in der Satzung des Landesverbandes (§ 14) geregelt.

907 Der Sitz des Landesschiedsgerichts ist am Sitz von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
908 Sachsen-Anhalt.

909 **§ 1 Verfahrensbeteiligte**

910 (1) Verfahrensbeteiligte sind:

- 911 • Antragsteller*in;
- 912 • Antragsgegner*in;
- 913 • Beigeladene.

914 (2) Die streitenden Parteien haben das Recht, zusätzlich je eine*n weitere*n
915 Beisitzer*in mit vollem Stimmrecht zu benennen. Diese benannten Beisitzer*innen
916 müssen Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein.

917 (3) Das Schiedsgericht kann, solange das Verfahren noch nicht rechtskräftig
918 abgeschlossen oder in höherer Instanz anhängig ist, von Amts wegen oder auf
919 Antrag andere, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt
920 werden, beiladen.

921 Sind an dem streitigen Rechtsverhältnis Dritte derart beteiligt, dass die
922 Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann, so sind sie
923 beizuladen (notwendige Beiladung).

924 **§ 2 Anträge und Schriftsätze**

925 (1) Anträge an das Landesschiedsgericht sind in Textform einzureichen, zu
926 begründen und erforderlichenfalls mit Beweismitteln zu versehen.

927 (2) Anträge, Schriftsätze, Urkunden und Nachweise auf die Bezug genommen wird,
928 sind in zweifacher Ausfertigung oder per E-Mail an schiedsgericht@gruene-lsa.de
929 beim Landesschiedsgericht einzureichen.

930 (3) Anträge können vor Beginn der mündlichen Verhandlung jederzeit
931 zurückgenommen werden.

932 **§ 3 Verfahrensvorbereitung**

(1) Die Verfahrensvorbereitung liegt in den Händen des*der Vorsitzenden. Sie*er kann eine der Beisitzer*innen damit beauftragen.

(2) Zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung sind die Anträge den Beisitzer*innen und dem*der Antragsgegner*in zuzustellen. Dem*der Antragsgegner*in ist die Möglichkeit zu geben, Stellung zu nehmen bzw. einen Gegenantrag einzureichen.

(3) Der*die Vorsitzende setzt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung fest. Die Terminladung erfolgt in Textform und ist den Beteiligten und den von den Parteien benannten Beisitzer*innen zuzustellen.

(4) Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Im Einvernehmen mit allen Beteiligten kann sie verkürzt werden. Die Ladung muss enthalten:

- Ort und Zeit sowie den Gegenstand der Verhandlung;
- Zusammensetzung des Schiedsgerichts;
- den Hinweis, dass bei unbegründetem Fernbleiben eines*einer Beteiligten in dessen*deren Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann.

(5) Das Landesschiedsgericht ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen.

§ 4 Zurückweisung von Anträgen ohne mündliche Verhandlung

(1) Erweist sich ein Antrag als offenbar unzulässig oder offenbar unbegründet, so kann der*die Vorsitzende im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzer*innen den Antrag durch Vorbescheid zurückweisen. Die Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung.

(2) Gegen einen Vorbescheid der*des Vorsitzenden können die Beteiligten binnen 2 Wochen nach Zustellung des Vorbescheides Einspruch einlegen. Wird der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen, sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung. In dem Vorbescheid sind die Beteiligten über den zulässigen Rechtsbehelf zu belehren.

§ 5 Ablehnung wegen Befangenheit

(1) Alle Verfahrensbeteiligte haben das Recht, Mitglieder des Schiedsgerichts wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen. Der Antrag muss begründet werden. Die Mitglieder des Schiedsgerichts können sich selbst für befangen erklären.

(2) Der*die Beteiligte hat das Ablehnungsgesuch unverzüglich vorzubringen, nachdem ihm*ihr der Umstand bekannt geworden ist. Eine Ablehnung ist ausgeschlossen, wenn sich der*die Beteiligte in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat ohne den ihm*ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen.

(3) Die Verfahrensbeteiligten sind zu Beginn der mündlichen Verhandlung hierüber zu belehren.

(4) Über Ablehnungsgesuche entscheidet das Schiedsgericht in der jeweiligen Besetzung ohne das abgelehnte Mitglied. Dem Ablehnungsgesuch ist stattzugeben, wenn mindestens zwei Mitglieder des Schiedsgerichts es für begründet halten

(5) Für ein abgelehntes Mitglied des Schiedsgerichts muss ein neues Mitglied der gleichen Kategorie ernannt werden. Ist dies nicht sofort möglich, muss die Verhandlung vertagt werden.

§ 6 Mündliche Verhandlung

(1) Das Landesschiedsgericht entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung, jedoch kann im Einvernehmen aller Beteiligten auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

(2) Die mündliche Verhandlung kann auch in Form einer Videoverhandlung durchgeführt werden. Dabei ist es nicht erforderlich, dass die Mitglieder des Gerichts an einem Ort anwesend sind. Ebenso ist es möglich, einzelnen Mitgliedern des Gerichts, Verfahrensbeteiligten oder ihren Beiständen oder Verfahrensbevollmächtigten die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen.

(3) Die mündliche Verhandlung wird von dem*der Vorsitzenden des Schiedsgerichts geleitet. Er*sie kann diese Aufgabe im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzer*innen einem*einer von diesen übertragen.

(4) Die Verhandlung ist parteiöffentlich. Die Beteiligten haben in diesem Stadium der Verhandlung das Recht, zur Wahrnehmung ihrer Persönlichkeitsrechte den Ausschluss der Parteiöffentlichkeit zu verlangen. Die Öffentlichkeit kann

993 auf Antrag durch Beschluss des Schiedsgerichts zugelassen werden.

994 (5) Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache und der Darlegung
995 des wesentlichen Akteninhalts, sofern die Beteiligten nicht einvernehmlich
996 darauf verzichten.

997 (6) Dann erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu
998 begründen.

999 (7) Nach der Erörterung der Sache und nach Abschluss einer erforderlichen
1000 Beweisaufnahme wird die mündliche Verhandlung für geschlossen erklärt. Neue
1001 Tatsachen und Beweisanträge können dann durch die Beteiligten nicht mehr
1002 vorgebracht werden. Das Schiedsgericht kann jedoch die Wiedereröffnung
1003 beschließen.

1004 (8) Über den Verlauf der mündlichen Verhandlung ist durch ein nicht-beteiligtes
1005 Parteimitglied ein Protokoll aufzunehmen, das den wesentlichen Inhalt der
1006 Verhandlung wiedergibt. Anträge der Beteiligten sind im Wortlaut aufzunehmen.
1007 Das Protokoll ist von dem*der Vorsitzenden und dem*der Protokollführer*in zu
1008 unterschreiben. Es ist allen Beteiligten unverzüglich zuzuleiten.

1009 **§ 7 Entscheidung**

1010 (1) Der Entscheidung des Schiedsgerichts dürfen nur solche Feststellungen
1011 zugrunde gelegt werden, die den Beteiligten bekannt sind und zu denen sie in der
1012 Verhandlung Stellung nehmen konnten.

1013 (2) Entschieden wird nach nichtöffentlicher Beratung des Schiedsgerichts mit
1014 einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist im unmittelbaren Anschluss an
1015 das mündliche Verfahren zu fällen und bekannt zu geben.

1016 (3) Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und muss den Beteiligten
1017 innerhalb von 4 Wochen nach Ende der mündlichen Verhandlung zugestellt werden.
1018 Die Entscheidung muss mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein.

1019 (4) Gegen eine Sachentscheidung des Landesschiedsgerichts können alle
1020 Beteiligten innerhalb eines Monats nach Zustellung bei dem Bundesschiedsgericht
1021 Berufung einlegen.

1022 (5) Die Entscheidungen des Landesschiedsgerichts sind zu veröffentlichen.
1023 Außerdem sind die Entscheidungen des Landesschiedsgerichts seit 2015 rückwirkend

1024 zu veröffentlichen.

1025 **§ 8 Entscheidungsbefugnis**

1026 Das Schiedsgericht entscheidet nach freier Überzeugung. In den Ordnungsmaßnahmen
1027 entsprechend § 23 der Bundessatzung von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN ist es nicht an
1028 Anträge der Beteiligten gebunden. Das Schiedsgericht kann in diesem Fall eine
1029 mildere Maßnahme als die beantragte aussprechen, nicht jedoch eine schärfere.

1030 **§ 9 Fristen**

1031 Für Verfahren vor dem Landesschiedsgericht gelten im einzelnen folgende Fristen:

- 1032 • 3 Wochen vom Bekanntwerden des Klagegrundes bis zur Antragstellung;
- 1033 • 1 Woche Weiterleiten des Antrages durch die Landesgeschäftsstelle;
- 1034 • 3 Wochen Frist für Stellungnahme des*der Antragsgegner*s*in;
- 1035 • 2 Wochen Ladungsfrist.

1036 **§ 10 Kosten**

1037 (1) Verfahren vor dem Landesschiedsgericht sind für die Beteiligten kostenfrei.
1038 Kosten anwaltlicher Vertretung und weitere notwendige Auslagen können den*der
1039 Beteiligten auf Antrag durch Beschluss des Landesschiedsgerichts erstattet
1040 werden.

1041 (2) Anfallende Kosten trägt der Landesverband.

1042 (3) Wenn dem Schiedsgericht kein Volljurist angehört, trägt der Landesverband
1043 auch die Kosten für eine eventuell erforderliche Rechtsberatung.

1044 **§ 11 Kreisschiedsgerichte**

1045 (1) Diese Landesschiedsordnung gilt sinngemäß auch für die Arbeit der
1046 Kreisschiedsgerichte.

1047 (2) Kreisschiedsgerichte können von mehreren Kreisverbänden eingerichtet werden.

1048 **§ 12 Einstweilige Anordnung**

1049 (1) Das Schiedsgericht kann jederzeit auf Antrag eine einstweilige Anordnung
1050 erlassen, ausgenommen die Anordnung eines Parteiausschlusses.

1051 (2) Die Anordnung ergeht auf Beschluss des*der Vorsitzenden und zwei gewählter
1052 Beisitzer*innen. Der Beschluss muss einstimmig gefasst werden.

1053 (3) Gegen eine Entscheidung gemäß Absatz 2 kann der*die Betroffene binnen 2
1054 Wochen nach Zustellung der Anordnung Beschwerde bei dem Bundesschiedsgericht
1055 einlegen. Der*die Betroffene ist in dem Beschluss über diese Rechtsmittel zu
1056 belehren.

1057 **§ 13 Zustellung**

1058 (1) Zustellung im Sinne dieser Schiedsordnung erfolgt durch eingeschriebenen
1059 Brief mit Rückschein oder Einwurfeinschreiben, durch Versand per E-Mail gegen
1060 Empfangsbekanntnis oder durch eine*n Gerichtsvollzieher*in.

1061 (2) Die Zustellung gilt auch dann als bewirkt, wenn die Zustellung an die
1062 Anschrift erfolgte, die die Betreffenden gegenüber der zuständigen
1063 Parteigliederung zuletzt angegeben haben und die Sendung für die Dauer von einer
1064 Woche bei dem zuständigen Postamt hinterlegt worden war.

1065 (3) Die Zustellung gilt auch dann als erfolgt, wenn der*die Adressat*in die
1066 Annahme verweigert oder wenn sie einer*einem Angehörigen des Haushalts übergeben
1067 worden ist.

1068 **§ 14 Schlussbestimmung**

1069 Diese Schiedsordnung ist Bestandteil der Landessatzung.

1070 Sie tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Landesparteitag in Kraft.

1071 *Beschlossen auf dem 47. Landesparteitag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt*
1072 *am 26.11.2022 in Zerbst/Anhalt.*

1073 **Geschäftsordnung für Landesparteitage**

1074 **§ 1 Eröffnung**

1075 Der Landesparteitag wird durch ein Mitglied des Landesvorstandes eröffnet. Es
1076 leitet die Versammlung bis zur Wahl des Präsidiums.

1077 **§ 2 Sitzungsablauf**

- 1078 1. Eröffnung
- 1079 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1080 3. Bestätigung der Mandatsprüfungskommission
- 1081 4. Wahl der Protokollgruppe
- 1082 5. Wahl des Präsidiums
- 1083 6. Bestätigung der Antragskommission
- 1084 7. Bestätigung der Geschäftsordnung
- 1085 8. Wahl der Wahlkommission
- 1086 9. Bestätigung der Wahlordnung (optional, falls Wahlen stattfinden)
- 1087 10. Beschluss über die Tagesordnung
- 1088 11. Beschluss über die Zulassung von bereits vorliegenden
1089 Dringlichkeitsanträgen
- 1090 12. Behandlung der Tagesordnungspunkte
- 1091 13. Schließen der Sitzung

1092 **§ 3 Präsidium**

1093 (1) Der Landesvorstand schlägt dem Landesparteitag ein paritätisch (vgl.
1094 Frauenstatut) und möglichst vielfältig (vgl. Vielfaltsstatut) besetztes
1095 Präsidium vor.

1096 (2) Das Präsidium wird von der Versammlung gewählt und leitet die Versammlung.
1097 Bei Wahlen zu Landeslisten und Wahlvorschlägen für staatliche Wahlen wird
1098 zusätzlich eine Versammlungsleitung gewählt.

1099 (3) Das Präsidium führt die Redeliste nach der Reihenfolge der eingegangenen
1100 Wortmeldungen.

1101 (4) Die Redeliste wird mit der Antragseinbringung eröffnet. Die Redeliste wird
1102 quotiert geführt. Ist die Redeliste der Frauen erschöpft, so sind die Frauen der
1103 Versammlung zu befragen, ob die Debatte fortgesetzt werden soll. Die Regelungen
1104 des Bundesfrauenstatuts bleiben davon unberührt.

1105 (5) Die Debattendauer und die Dauer der Redebeiträge können im Voraus zeitlich
1106 begrenzt werden. Die Redebeiträge in den Debatten sollen i.d.R. auf drei Minuten
1107 begrenzt sein. Eine Verlängerung der Rededauer kann auf Antrag durch den
1108 Parteitag beschlossen werden.

1109 **§ 4 Kommissionen**

1110 ***4.1 Mandatsprüfungskommission***

1111 (1) Die Mandatsprüfungskommission wird vom Landesvorstand berufen und muss von
1112 der Versammlung bestätigt werden.

1113 (2) Die Kommission entscheidet im Zweifel über die Zulassung als Delegierte*r
1114 zum Landesparteitag.

1115 (3) Die Mandatsprüfungskommission prüft die Beschlussfähigkeit der Versammlung
1116 und gibt diese bekannt.

1117 (4) Die Mitglieder der Mandatsprüfungskommission dürfen keine Delegierten des
1118 Landesparteitages sein.

1119 ***4.2 Antragskommission***

1120 Die Antragskommission wird für zwei Jahre gewählt. Der Landesvorstand schlägt

1121 dem Parteitag eine Besetzung vor. Weitere Bewerbungen sind möglich. Der
1122 Landesparteitag bestätigt die Antragskommission.

1123 **4.3 Wahlkommission**

1124 (1) Die Zusammensetzung der Wahlkommission wird vom Landesvorstand vorgeschlagen
1125 und muss vom Landesparteitag bestätigt werden.

1126 (2) Die Wahlkommission zählt bei Wahlen und schriftlichen Abstimmungen die
1127 Stimmen aus, prüft die Rechtsgültigkeit der jeweiligen Abstimmung und gibt die
1128 Ergebnisse der schriftlichen Abstimmungen und Wahlen bekannt.

1129 **4.4 Protokollgruppe**

1130 (1) Die Protokollgruppe wird vom Landesvorstand vorgeschlagen und muss vom
1131 Landesparteitag bestätigt werden.

1132 (2) Sie führt ein Beschlussprotokoll des Landesparteitages. Das Protokoll wird
1133 allen Mitgliedern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt zugesandt. Wenn 14
1134 Tage nach Zusendung keine Änderungen in der Landesgeschäftsstelle eingehen, gilt
1135 das Protokoll als genehmigt. Bei Änderungsvorschlägen entscheidet der
1136 Landesvorstand abschließend.

1137 **§ 5 Anträge**

1138 **5.1 Allgemein**

1139 (1) Alle Anträge, Dringlichkeits- und Änderungsanträge sowie Wahlvorschläge
1140 müssen in Textform oder elektronisch bei der Antragskommission eingereicht
1141 werden.

1142 (2) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder und Organe des Landesverbandes, die
1143 Kreis- und Ortsverbände, die Landesarbeitsgemeinschaften und der Landesverband
1144 der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt.

1145 (3) Anträge und Änderungsanträge enthalten Name und Kreisverband des*der
1146 Antragsteller*in, den Wortlaut des Antrages und ggf. die Angabe des Antrags, auf
1147 den sich ein Änderungsantrag bezieht.

1148 (4) Anträge müssen mindestens 14 Tage vor dem Beginn des Landesparteitags in der
1149 Landesgeschäftsstelle bzw. bei der Antragskommission in Textform oder
1150 elektronisch vorliegen (Antragsschluss) und mindestens am zehnten Tag vor dem
1151 Beginn des Landesparteitags an die gemeldeten Delegierten und Kreisverbände
1152 versandt werden. Der Entwurf eines Wahlprogramms muss vier Wochen vor dem
1153 Parteitag in der Landesgeschäftsstelle vorliegen und spätestens 21 Kalendertage
1154 vor dem Landesparteitag den Kreisverbänden und Delegierten zugegangen sein.

1155 (5) Persönliche Erklärungen sind nur am Ende eines Tagesordnungspunktes
1156 zulässig.

1157 **5.2 Änderungsanträge**

1158 (1) Änderungsanträge beziehen sich auf bereits vorliegende Anträge.
1159 Änderungsanträge sind bis zum Beginn der jeweiligen Abstimmung möglich.

1160 (2) Während der Sitzung gestellte Änderungsanträge bedürfen entweder eines
1161 Beschlusses des Landesvorstandes oder der Unterstützung von mindestens fünf
1162 Delegierten.

1163 (3) Bloße redaktionelle Hinweise (Rechtschreibung, Nummerierungsfehler etc.)
1164 sind keine Änderungsanträge. Der Landesvorstand wird ermächtigt, diese nach
1165 bestem Wissen und Gewissen einzuarbeiten.

1166 **5.3 Dringlichkeitsanträge**

1167 (1) Dringlichkeitsanträge sind alle Anträge, die nach dem Antragsschluss
1168 eingehen. Sie sind zulässig, wenn sie auf Beschluss des Landesvorstandes oder
1169 eines Kreisverbandes zustande gekommen sind oder von fünf Delegierten
1170 unterstützt werden. Sie können sich ausschließlich auf Sachverhalte beziehen,
1171 die zum Zeitpunkt des Antragsschlusses noch nicht bekannt waren und dürfen sich
1172 nicht mit bereits vorliegenden Anträgen befassen. Über die Aufnahme in die
1173 Tagesordnung entscheidet der Landesparteitag mit einfacher Mehrheit.

1174 (2) Das Präsidium darf Dringlichkeitsanträge, soweit es der Sachzusammenhang
1175 erfordert und erlaubt, bis an das Ende des Sitzungstages zurückstellen.

1176 **5.4 Geschäftsordnungsanträge**

1177 (1) Während der Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt können von anwesenden

1178 Mitgliedern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt jederzeit
1179 Geschäftsordnungsanträge gestellt werden. Die Stellung des Antrags samt
1180 Begründung durch den*die Antragsteller*in gilt als Pro-Rede. Es besteht die
1181 Möglichkeit zu einer Gegenrede. Erfolgt keine Gegenrede, gilt der Antrag als
1182 angenommen.

1183 (2) Über Geschäftsordnungsanträge wird ohne weitere Aussprache sofort
1184 entschieden.

1185 (3) Geschäftsordnungsanträge sind:

- 1186 • Antrag auf Rederecht für Gäste zu einem Tagesordnungspunkt
- 1187 • Begrenzung oder Verlängerung der Redezeit
- 1188 • Schließung der Redeliste
- 1189 • Ende der Debatte
- 1190 • Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt
- 1191 • Antrag auf sofortige Abstimmung
- 1192 • Antrag auf Vertagung
- 1193 • Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages
- 1194 • Antrag auf Unterbrechung (Auszeit)
- 1195 • Antrag auf Überweisung an ein Organ, ein Gremium oder eine Arbeitsgruppe
1196 des Landesverbands
- 1197 • Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit während der Sitzung
- 1198 • Antrag auf Wiederaufnahme eines Tagesordnungspunktes (Zweidrittelmehrheit
1199 erforderlich)
- 1200 • Antrag auf Erweiterung der quotierten Redeliste um eine bestimmte Anzahl

1201 **5.5 Abstimmungen**

1202 (1) Abgestimmt wird, nachdem die Debatte zu einem Tagesordnungspunkt beendet
1203 ist.

1204 (2) Der inhaltlich am weitesten gehende Änderungsantrag wird zuerst abgestimmt.
1205 Auf Antrag ist es möglich, Anträge alternativ abzustimmen. Die Festlegung des
1206 inhaltlich weitestgehenden Antrags erfolgt durch das Präsidium.

1207 (3) Nach Abstimmung der Änderungsanträge findet eine Schlussabstimmung statt.

1208 (4) Abgestimmt wird mit der Stimmkarte der Delegierten oder in elektronischer
1209 Form. Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, wird eine Abstimmung
1210 wiederholt, um das genaue Stimmenergebnis festzustellen. Auf Vorschlag des
1211 Präsidiums oder durch Beschluss der Mehrheit der Delegierten muss eine
1212 schriftliche Abstimmung durchgeführt werden.

1213 (5) Sofern nicht durch Satzung anders bestimmt, gilt ein Antrag als angenommen,
1214 wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Delegierten (einfache
1215 Mehrheit) erhält. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei
1216 Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

1217 (6) Anträge können von dem*der Antragsteller*in vor der Abstimmung zurückgezogen
1218 werden. Modifikationen von Anträgen durch Antragsteller*innen gelten nicht als
1219 neuer Antrag.

1220 (7) Jede*r Delegierte kann verlangen, dass im Protokoll vermerkt wird, wie
1221 sie*er abgestimmt hat.

1222 (8) Namentliche Abstimmungen sind nicht vorgesehen.

1223 **§ 6 Wahlen**

1224 Der Parteitag beschließt eine Wahlordnung. Sie gilt bis zu ihrer Änderung durch
1225 einen anderen Landesparteitag fort.

1226 **§ 7 Rederecht**

1227 (1) Alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt und der GRÜNEN

1228 JUGEND Sachsen-Anhalt haben auf dem Landesparteitag Rederecht. Gleiches gilt für
1229 die Abgeordneten von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Europäischen Parlament und im
1230 Bundestag sowie für die hauptamtlich beschäftigten Mitarbeiter*innen der Partei.

1231 (2) Gäst*innen des Landesparteitages kann auf Antrag Rederecht erteilt werden.

1232 **§ 8 Hausrecht**

1233 Der Landesvorstand übt im Sinne des Mietvertrages mit der Hausverwaltung das
1234 Hausrecht aus.

1235 **§ 9 Schlussbestimmungen**

1236 Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Sie gilt bis zu
1237 ihrer Änderung durch einen anderen Landesparteitag fort.

1238 *Beschlossen auf dem 47. Landesparteitag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt*
1239 *am 26.11.2022 in Zerbst/Anhalt.*

1240 **Wahlordnung für Landesparteitage**

1241 **§ 1 Wahlgrundsätze**

1242 (1) Die Wahlen erfolgen allgemein, frei, gleich und unmittelbar.

1243 (2) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder, Kandidat*innen für Landtags- und
1244 Bundestagslisten und Vertreter*innen zu Organen und Gremien des Bundesverbandes
1245 sowie der Europäischen Grünen Partei sind geheim. In allen anderen Fällen kann
1246 offen abgestimmt werden, wenn sich von den Delegierten kein Widerspruch erhebt.
1247 Geheime Wahlen erfolgen schriftlich auf vorbereiteten Stimmzetteln oder in
1248 elektronischer Form.

1249 (3) Wahlberechtigt sind alle anwesenden stimmberechtigten Delegierten des
1250 Landesparteitages. Jedes Mitglied der Partei kann sich für jeden Platz in einem
1251 Gremium oder einem Organ der Partei bewerben, soweit die Regelungen der
1252 Rechtsordnungen des Bundes- und des Landesverbandes sowie sonstige
1253 Rechtsvorschriften im Einzelfall dem nicht entgegenstehen. Wahllisten für die
1254 Aufstellung zur Bundestags- oder Landtagswahl sind auch für Nichtmitglieder
1255 offen, wenn sie keiner anderen Partei angehören.

1256 (4) Wahlen, bei denen mehrere gleiche freie Stellen zu besetzen sind, können in
1257 einem Wahlgang erledigt werden.

1258 (5) Der Landesvorstand stellt spätestens mit der Einladung zum Landesparteitag
1259 notwendige Wahlen fest und ruft zu Bewerbungen auf.

1260 (6) Bewerbungen haben grundsätzlich in Textform zu erfolgen. Nach Beginn der
1261 Versammlung ist eine Bewerbung nur noch mündlich möglich. Die Bewerbungsfrist
1262 endet mit dem Beginn des ersten Wahlgangs auf einen zu vergebenden Platz.

1263 § 2 Wahlorgane

1264 (1) Die Wahlorgane sind die Wahlleitung und die Wahlkommission. Die Mitglieder
1265 der Wahlorgane sind nicht wählbar.

1266 (2) Die Wahlleitung wird vom Präsidium übernommen. Die Wahlleitung eröffnet und
1267 schließt die Wahlgänge, sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl und gibt
1268 das Wahlergebnis bekannt. Die Wahlleitung informiert über das Wahlverfahren.

1269 (3) Die Wahlkommission besteht aus zwei bis vier Personen, die von den
1270 Wahlberechtigten bestimmt werden. Die Wahlkommission nimmt die Wahlzettel in den
1271 dafür vorgesehenen Wahlurnen entgegen, stellt das Wahlergebnis fest und teilt
1272 dies der Wahlleitung mit. Bei elektronischen Wahlen kann diese Aufgabe
1273 entfallen.

1274 § 3 Wahlverfahren

1275 (1) Das Präsidium informiert die Versammlung über die Möglichkeiten der
1276 Stimmabgabe.

1277 (2) Gewählt ist, wer im ersten oder falls erforderlich zweiten Wahlgang die
1278 einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Für einen eventuell
1279 notwendigen dritten Wahlgang werden nur die beiden Bestplatzierten des zweiten
1280 Wahlgangs zugelassen. Zur Wahl ist hier die relative Mehrheit erforderlich. Bei
1281 Stimmgleichheit entscheidet das durch die Wahlkommission zu ziehende Los.

1282 (3) Sind nicht mehr Bewerberinnen als freie Stellen vorhanden, so ist jede*r
1283 Bewerber*in einzeln zu wählen. In diesem Fall ist nur ein Wahlgang möglich.

1284 (4) Sind mehr BewerberInnen als zu besetzende Stellen vorhanden, findet eine

1285 Mehrheitswahl statt. Bei einer Mehrheitswahl darf jede*r Wahlberechtigte so
1286 viele Stimmen auf einzelne Bewerber*innen verteilen, wie freie Stellen zu
1287 besetzen sind. Die Kandidat*innen sind in der Reihenfolge der Stimmenzahl mit
1288 relativer Mehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.
1289 Für die Stichwahl wird ein*e Bewerber*in mehr zugelassen als noch Plätze zu
1290 vergeben sind. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das durch die
1291 Wahlleitung zu ziehende Los.

1292 (5) Alternativ darf immer die gesamte Wahl mit „Nein“ abgelehnt oder sich mit
1293 „Enthaltung“ dieser enthalten werden. Eine Abstimmung mit „Nein“ oder
1294 „Enthaltung“ auf einzelne Bewerber*innen ist nur zulässig, wenn nicht mehr
1295 Bewerber*innen als zu wählende Plätze vorhanden sind. Kumulieren ist nicht
1296 zulässig. Haben von allen Wahlberechtigten, die an der Wahlhandlung teilgenommen
1297 haben, mindestens die Hälfte mit „Nein“ gestimmt, so ist keine*r der
1298 Bewerber*innen gewählt und ein zweiter Wahlgang findet nicht statt.

1299 (6) Ein neuer Wahlgang kann nur eröffnet werden, wenn die vorausgehende
1300 Wahlhandlung abgeschlossen und das Ergebnis verkündet ist, damit unterlegene
1301 Bewerber*innen die Möglichkeit erhalten, sich auf eine neue Position zu
1302 bewerben.

1303 (7) Wahlergebnisse sind in einem Wahlprotokoll niederzuschreiben und als Anlage
1304 dem Protokoll der Wahlversammlung bzw. des Parteitages beizufügen. Das Protokoll
1305 hat jeweils ein Mitglied der Versammlungsleitung und der Protokollgruppe zu
1306 unterschreiben.

1307 (8) Bei der Aufstellung von Listen für die Bundestags- und Landtagswahl gelten
1308 die Vorschriften der Wahlgesetze und der Wahlordnungen.

1309 (9) Nach den Einzelwahlen für Listen bei Bundestags- und Landtagswahlen ist eine
1310 geheime Schlussabstimmung entsprechend der Wahlgesetze bzw. Wahlordnungen
1311 erforderlich. An dieser Abstimmung können nur Delegierte teilnehmen, die zur
1312 jeweiligen Wahl im Wahlgebiet wahlberechtigt sind. Delegierte der GRÜNEN JUGEND
1313 Sachsen-Anhalt dürfen an Schlussabstimmungen nicht teilnehmen.

1314 **§ 4 Ablauf der Wahl**

1315 (1) Der Bewerbungsschluss für die jeweilige Wahl wird vom Präsidium verkündet.
1316 Der Bewerbungsschluss liegt grundsätzlich vor Beginn des ersten Wahlganges für
1317 jede einzelne Position.

- 1318 (2) Vor jedem ersten Wahlgang stellen sich die Bewerber*innen vor. Die
1319 Vorstellung entfällt bei weiteren Wahlgängen. An die Bewerber*innen können von
1320 Mitgliedern der Partei maximal vier Fragen gestellt werden. Die Fragen werden in
1321 Textform unter Angabe des Namens und des Kreisverbandes nach Frauen und allen
1322 anderen Personen getrennt beim Präsidium eingereicht. Sie werden vom Präsidium
1323 paritätisch ausgelost und verlesen. Den Bewerber*innen ist ausreichend
1324 Gelegenheit zur Beantwortung der Fragen zu geben.
- 1325 (3) Die Vorstellung der Bewerber*innen erfolgt bei Mehrfachbewerbungen auf die
1326 jeweils zu besetzende Position in alphabetischer Reihenfolge.
- 1327 (4) Für die Vorstellung stehen den Bewerber*innen zehn Minuten einschließlich
1328 Rückfragen zur Verfügung; bei Bewerbungen um die beiden Vorsitzendenplätze sowie
1329 auf die beiden ersten Listenplätze bei Bundestags- und Landtagswahlen erhöht
1330 sich die Vorstellungszeit auf 15 Minuten.
- 1331 (5) Insbesondere bei der Listenwahl zum Landtag sollen die Bewerber*innen
1332 begründet darstellen, in welchen zwei bis drei Parlamentsausschüssen sie sich im
1333 Falle einer erfolgreichen Wahl eine qualifizierte Mitarbeit vorstellen können.
- 1334 (6) Nach Beantwortung der Fragen durch die Bewerber*innen erläutert die
1335 Wahlleitung das Wahlverfahren für die zu wählenden Plätze und eröffnet den
1336 ersten Wahlgang. Nach Abgabe der Stimmen schließt die Wahlleitung den Wahlgang
1337 und die Wahlkommission beginnt mit der Auszählung der Stimmen. Sie stellt das
1338 Wahlergebnis fest. Dieses ist unverzüglich durch die Wahlleitung allen
1339 Anwesenden zu verkünden.
- 1340 (7) Bei Listenwahlen zur Landtags- oder Bundestagswahl ist jeder Listenplatz
1341 gesondert zu wählen. Die Versammlung kann beschließen, dass einzelne
1342 Listenplätze im Block nach § 3 Absatz 4 abgestimmt werden. Alles weitere
1343 entscheidet die Versammlung. Die Zahl der Listenplätze wird durch den
1344 Landesparteitag beschlossen. Nach der Wahl aller Listenplätze muss über die
1345 Liste in ihrer Gesamtheit abgestimmt werden.
- 1346 (8) Sollten bei einer Wahl mehrere Wahlgänge erforderlich sein, so ist jede*r
1347 Bewerber*in zu fragen, ob diese*r sich erneut zur Wahl stellt.
- 1348 (9) Bei der Aufstellung von Listen für die Bundestags- oder Landtagswahl
1349 erklären die unterlegenen Bewerber*innen im Anschluss des jeweils letzten
1350 Wahlgangs für einen Listenplatz auf Befragen durch das Präsidium, ob sie für
1351 einen nächsten Listenplatz kandidieren. Dabei können auch Listenplätze
1352 ausgelassen werden.

1353 (10) Jedes Wahlergebnis ist in einem Wahlprotokoll niederzuschreiben und von der
1354 Wahlleitung und der Protokollführung des jeweiligen Organs zu unterzeichnen.

1355 **§ 5 Feststellung des Wahlergebnisses**

1356 (1) Die Wahlkommission stellt das Wahlergebnis fest.

1357 (2) Über das Wahlergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen, die von
1358 mindestens zwei Mitgliedern der Wahlkommission zu unterzeichnen und unverzüglich
1359 der Wahlleitung zu übergeben ist. Darin sind die Zahl der abgegeben Stimmen, die
1360 Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmen, die Quoren, die Anzahl der auf die
1361 Bewerber*innen entfallenen Ja-Stimmen, die Nein-Stimmen, die Enthaltungen sowie
1362 die Gewählten niederzulegen.

1363 (3) Ungültig und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nicht anzurechnen sind
1364 Stimmen,

1365 1. bei denen die Wahlzettel ganz durchgerissen oder durchgestrichen sind;

1366 2. bei denen Wahlzettel verwendet wurden, die nicht für den jeweiligen
1367 Wahlgang vorgesehen sind;

1368 3. bei denen Wahlzettel mit Bemerkungen versehen sind;

1369 4. bei denen auf dem Wahlzettel keine Stimme abgegeben wurde;

1370 5. bei denen der Wille des*der Wähler*in nicht zweifelsfrei erkennbar ist;

1371 6. auf denen mehr Stimmen abgegeben worden sind, als zu vergeben waren;

1372 7. die anders als von der Wahlleitung vorgestellt abgegeben wurden.

1373 **§ 6 Schriftliche Abstimmung und** 1374 **Wahlen/Televoting**

1375 (1) Geheim durchzuführende Wahlen und schriftliche Abstimmungen können sowohl
1376 schriftlich als auch per Televoting durchgeführt werden. Beim Televoting wie bei
1377 der schriftlichen Stimmabgabe muss gewährleistet sein, dass die Stimmabgabe
1378 geheim und anonym erfolgt und alle Stimmen im Saal erfasst werden.

1379 (2) Beim Televoting ist sicherzustellen, dass das Abstimmungsverhalten
1380 stichprobenartig im Anschluss an den jeweiligen Wahlgang anhand des
1381 Identifikationsmediums überprüft werden kann.

1382 (3) Beim Televoting ist sicherzustellen, dass jede*r Delegierte bei der Auswahl
1383 des Identifikationsmediums freie Hand hat und dieses auch während der Sitzung
1384 austauschen kann.

1385 (4) Vor dem Einsatz des Televotings wird das System ausführlich erklärt und eine
1386 Testabstimmung durchgeführt.

1387 **§ 7 Schlussbestimmungen**

1388 Die Regelungen des Bundesfrauenstatuts und der Satzung des Landesverbands
1389 Sachsen-Anhalt bleiben von dieser Wahlordnung unberührt. Die Wahlordnung tritt
1390 mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Sie gilt bis zu ihrer Änderung durch einen
1391 anderen Landesparteitag fort.

1392 *Beschlossen auf dem 47. Landesparteitag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt*
1393 *am 26.11.2022 in Zerbst/Anhalt.*

1394 **Frauenstatut von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

1395 **I Präambel**

1396 Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in der Politik ist ein politisches
1397 Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Mindestquotierung von Ämtern und Mandaten
1398 ist eines der Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Von dem Begriff „Frauen“
1399 werden alle erfasst, die sich selbst so definieren.

1400 Ebenso wie die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen ist die Anerkennung
1401 geschlechtlicher Vielfalt ein Ziel von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN: Trans*, inter und
1402 nicht-binäre Menschen sollen in unserer Partei gleichberechtigte Teilhabe
1403 erhalten. Alle Gremien und Versammlungen sind dazu angehalten, dieses Ziel zu
1404 achten und zu stärken.

1405 **§ 1 Mindestquotierung**

1406 (1) Alle Gremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu

beschickende Gremien sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen; wobei den Frauen bei Listenwahlen bzw. Wahlvorschlägen die ungeraden Plätze vorbehalten sind (Mindestquotierung). Die Wahlverfahren sind so zu gestalten, dass getrennt nach Positionen für Frauen und Positionen für alle Bewerber*innen (offene Plätze) gewählt wird. Reine Frauenlisten sind möglich.

(2) Sollte keine Frau auf einen Frauenplatz kandidieren oder gewählt werden, bleiben diese Plätze unbesetzt. Über die Besetzung des offenen Platzes entscheidet die Versammlung. Nur bei Wahllisten kann die Wahlversammlung den Frauenplatz frei geben. Die Frauen der Versammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht entsprechend § 3 des Frauenstatuts und können ein Frauenvotum beantragen.

§ 2 Versammlungen

(1) Präsidien werden mindestquotiert besetzt. Die Versammlungsleitung wird mindestens zur Hälfte von Frauen übernommen. Das Recht von Frauen auf mindestens die Hälfte der Redezeit ist zu gewährleisten, dazu werden getrennte Redelisten geführt (Frauen/Offen), mindestens jeder zweite Redebeitrag ist Frauen vorbehalten. Ist die Redeliste der Frauen erschöpft, so sind die Frauen der Versammlung zu befragen, ob die Debatte fortgesetzt werden soll.

(2) Diese Regelungen sollen auch für sonstige Veranstaltungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gelten.

§ 3 Frauenabstimmung und Vetorecht

(1) Eine Abstimmung unter Frauen (Frauenvotum) wird auf einer Bundesversammlung auf Antrag von mindestens 10 stimmberechtigten Frauen vor der regulären Abstimmung durchgeführt. Für ein Frauenvotum beim Länderrat sowie allen anderen Gremien genügt der Antrag einer stimmberechtigten Frau für ein Frauenvotum.

(2) Die Mehrheit der Frauen einer Bundesversammlung, eines Länderrates und anderer Gremien hat ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Eine von den Frauen abgelehnte Vorlage kann erst auf der nächsten Bundesversammlung erneut eingebracht bzw. von der Versammlung mehrheitlich an den Länderrat überwiesen werden.

(3) Das Vetorecht kann je Beschlussvorlage nur einmal wahrgenommen werden. Die Landes- und Kreisverbände sind aufgefordert, analoge Regelungen in ihre Satzungen aufzunehmen.

§ 4 Einstellung von Arbeitnehmer*innen

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird als Arbeitgeber*in die Gleichstellung von Männern und Frauen sicherstellen. Bezahlte Stellen werden auf allen Qualifikationsebenen mindestens zur Hälfte an Frauen vergeben. In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden so lange bevorzugt Frauen eingestellt, bis die Mindestquotierung erreicht ist. Bei der Vergabe von Aufträgen wird analog verfahren.

§ 5 Weiterbildung

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestaltet in Zusammenarbeit mit anderen Träger*innen der Erwachsenenbildung auf Bundesebene Angebote zur politischen Weiterbildung für Frauen und Mädchen.

II Innerparteiliche Strukturen

§ 6 Bundesfrauenkonferenz (BFK)

(1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN lädt jährlich zu einer Bundesfrauenkonferenz ein und stellt die dafür notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung. Die BFK ist öffentlich für alle Frauen. Sie hat u.a. die Aufgabe, den Dialog mit der Frauenöffentlichkeit herzustellen.

(2) Der Frauenrat bereitet die BFK vor.

§ 7 Frauenrat

(1) Der Frauenrat beschließt über die Richtlinien der Frauenpolitik der Partei zwischen den Bundesversammlungen. Er koordiniert die Arbeit zwischen den Gremien der Bundespartei, den Fraktionen und den Landesverbänden. Er entwickelt und plant gemeinsame politische Initiativen. Er berät den Bundesvorstand und befasst sich mit Angelegenheiten, die die Bundesversammlung an ihn delegiert. Der Frauenrat kontrolliert die Einhaltung und die Umsetzung des Bundesfrauenstatuts.

(2) Dem Frauenrat gehören an:

- die weiblichen Mitglieder des Bundesvorstandes,

- je zwei weibliche Delegierte der Landesverbände, von denen eine von der LAG Frauen vorzuschlagen ist; Landesverbände mit mehr als 4.000 Mitgliedern entsenden eine weitere weibliche Delegierte, Landesverbände mit mehr als 8.000 Mitgliedern zwei weitere weibliche Delegierte; gegen das Votum der Frauen einer Landesversammlung kann keine Frau in den Frauenrat gewählt werden,

- zwei weibliche Mitglieder der Bundestagsfraktion und zwei weibliche Mitglieder der Gruppe von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Europaparlament, die von der Fraktion bzw. der Gruppe entsandt werden,

- je zwei Delegierte der Bundesarbeitsgemeinschaften Frauenpolitik und Lesbenpolitik, die von den BAG-en bestimmt werden,

- die Bundesfrauenreferentin, die Landesfrauenreferentinnen sowie eine Frauenreferentin der Bundestagsfraktion mit beratender Stimme.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder im Frauenrat beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Frauenrat tagt mindestens zweimal jährlich. Er wird vom Bundesvorstand einberufen. Zu weiteren Sitzungen tritt der Frauenrat zusammen, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder der Bundesvorstand dies verlangen.

(5) Der Frauenrat tagt in der Regel frauenöffentlich; er kann die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausschließen.

(6) Der Frauenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Bundesarbeitsgemeinschaften

Zu den innerparteilichen Frauenstrukturen gehören weiter die Bundesarbeitsgemeinschaften Frauenpolitik und Lesbenpolitik.

Näheres regelt das Statut der Bundesarbeitsgemeinschaften.

§ 9 Bundesfrauenreferat

(1) In der Bundesgeschäftsstelle wird ein Frauenreferat eingerichtet. Hierzu stellt der Bundesvorstand eine Frauenreferentin ein.

1495 Die Auswahl der Bundesfrauenreferentin trifft eine Kommission, die vom Frauenrat
1496 eingesetzt wird. Sie besteht aus zwei Ländervertreterinnen, zwei Frauen des
1497 Bundesvorstandes und je einer Vertreterin der BAGen Frauen- und Lesbenpolitik.

1498 (2) Das Bundesfrauenreferat wird finanziell und materiell angemessen
1499 ausgestattet. Es wird ein eigener Haushaltstitel eingerichtet. Über die
1500 Verwendung der Mittel entscheidet die Frauenreferentin in Absprache mit dem
1501 Bundesvorstand.

1502 (3) Das Bundesfrauenreferat entwickelt in Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand
1503 und den frauenpolitischen Gremien Maßnahmen, die zur politisch und satzungsmäßig
1504 angestrebten Verbesserung der Situation von Frauen innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE
1505 GRÜNEN und in der Gesellschaft beitragen.

1506 (4) Die Frauenreferentin hat in Abstimmung mit den Frauen des Bundesvorstandes
1507 ein eigenes Öffentlichkeitsrecht. Sie hat Zutritts-, Einsichts- und
1508 Mitspracherecht in allen bundesweiten Gliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

1509 (5) Die Bundesfrauenreferentin legt dem Frauenrat jährlich einen Arbeitsbericht
1510 vor.

1511 **III Geltung**

1512 **§ 10 Geltung des Frauenstatutes**

1513 Das Frauenstatut ist Bestandteil der Satzung des Bundesverbandes von BÜNDNIS
1514 90/DIE GRÜNEN. Es tritt am Tag seiner Beschlussfassung in Kraft.

1515 **Anhang zum Frauenstatut**

1516 **Statut zur Gleichstellung**

1517 ***Präambel***

1518 Damit Menschen, die Verantwortung für Kinder oder betreuungsbedürftige
1519 Erwachsene tragen, nicht an der Ausübung ihrer politischen Aktivitäten anderen
1520 gegenüber benachteiligt sind, will BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen Ausgleich
1521 schaffen. Dem gesellschaftlich eher kinderfeindlichen Klima müssen wir mit
1522 unseren Inhalten, aber auch mit praktischem Handeln entgegenwirken.

1523 (1) Kinderbetreuung während politischer Veranstaltungen wird von den zuständigen
1524 Geschäftsstellen organisiert. Insbesondere bei größeren Veranstaltungen werden
1525 eigene Kinderprogramme gestaltet.

1526 (2) Menschen mit Kindern, die in bundesweiten Gremien der Partei (z.B.
1527 Bundesvorstand, Bundesschiedsgericht, BAGen, Kommissionen) ein politisches
1528 Mandat wahrnehmen, erhalten auf Antrag Geld für Kinderbetreuung. Die Form der
1529 Kinderbetreuung bleibt den Antragsteller*innen überlassen.

1530 (3) Gleiches gilt für Menschen, die betreuungsbedürftige Erwachsene zu versorgen
1531 haben. Landes- und Kreisverbände werden aufgefordert, analog zu verfahren.

1532 *Stand: 16.11.2019*

1533 **Vielfaltsstatut von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** 1534 **Sachsen-Anhalt**

1535 **Präambel**

1536 Die Vielfalt unserer Partei ist unsere Stärke. Wir teilen politische Macht und
1537 verstehen uns als Bündnispartei, die auf der Grundlage gemeinsamer Überzeugungen
1538 offen ist für unterschiedliche Erfahrungen, Vorstellungen und Ansätze. Wir sind
1539 auf vielfältiges biographisches Erfahrungswissen und vielfältige Perspektiven
1540 aus der ganzen Breite der Gesellschaft angewiesen, um als Partei umfassende
1541 Antworten auf Fragen zu finden, die uns als gesamte Gesellschaft betreffen.

1542 Wir machen es uns deshalb zur Aufgabe, unsere Strukturen so zu gestalten, dass
1543 sie in Bezug auf das Geschlecht, eine rassistische, antisemitische oder
1544 romafeindliche Zuschreibung, die Religion und Weltanschauung, eine Behinderung
1545 oder Erkrankung, das Lebensalter, die Sprache, die sexuelle Orientierung oder
1546 geschlechtliche Identität, den sozialen, finanziellen oder Bildungsstatus oder
1547 die Herkunft inklusiv und nichtdiskriminierend wirken.

1548 Unsere Parteistrukturen müssen verständlich, zugänglich und durchlässig sein.
1549 Wir machen unsichtbare und ausschließende Strukturen sichtbar und stärken in
1550 unserer Partei Räume, in denen Menschen mit Diskriminierungserfahrungen sich in
1551 geschütztem Rahmen austauschen, vernetzen und gegenseitig stärken können.

1552 Die Repräsentation von gesellschaftlich diskriminierten oder benachteiligten
1553 Gruppen sollte mindestens ihrem gesellschaftlichen Anteil auf der jeweiligen

1554 Ebene entsprechen. Auch in Sachsen-Anhalt wollen wir die Vielfältigkeit der
1555 Menschen sichtbar abbilden. Alle Untergliederungen und Teilorganisationen sowie
1556 Gremien und Versammlungen sind dazu angehalten, diese Ziele zu achten und zu
1557 stärken. Unser Ziel ist Zusammenhalt in Vielfalt.

1558 **§ 1 Repräsentation**

1559 (1) Wir wollen, dass sich vielfältige Perspektiven in unserer Partei abbilden.
1560 Die Repräsentation von gesellschaftlich diskriminierten oder benachteiligten
1561 Gruppen mindestens gemäß ihrem gesellschaftlichen Anteil auf der jeweiligen
1562 Ebene ist unser Ziel.

1563 (2) Der Landesvorstand wird, basierend auf der wissenschaftlichen Untersuchung
1564 der Bundespartei, regelmäßig die Zusammensetzung der und
1565 Diskriminierungserfahrungen in der Partei evaluieren und Maßnahmen zur Förderung
1566 der innerparteilichen Vielfalt implementieren. Ein Bericht dazu wird alle zwei
1567 Jahre auf dem Landesparteitag vorgestellt und diskutiert.

1568 (3) Alle Untergliederungen und Teilorganisationen sowie Gremien und
1569 Versammlungen sind dazu angehalten, diese Ziele zu achten und zu stärken.

1570 **§ 2 Versammlungen**

1571 (1) Präsidien sollen möglichst vielfältig besetzt werden. Menschen, die
1572 diskriminierten Gruppen angehören, werden bei der Besetzung vorrangig
1573 berücksichtigt.

1574 (2) Bei internen und externen Veranstaltungen wird darauf geachtet, dass die
1575 Referent*innen die gesellschaftliche Vielfalt widerspiegeln.

1576 (3) Alle Veranstaltungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind grundsätzlich
1577 barrierefrei zu gestalten. Dies umfasst neben dem physischen Zugang u. a. auch
1578 zeitliche, finanzielle und soziale Faktoren. Die Landespartei stellt sicher,
1579 dass alle Parteiveranstaltungen für Menschen, die diskriminierten Gruppen
1580 angehören, eine sichere Umgebung darstellen. Näheres regelt der Leitfaden für
1581 Inklusion bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

1582 **§ 3 Einstellung von Arbeitnehmer*innen**

1583 (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt verpflichtet sich als Arbeitgeber*in

1584 dem Vielfaltsstatut und der Stärkung von Menschen, die diskriminierten Gruppen
1585 angehören. Bei bezahlten Stellen soll sich auf allen Qualifikationsebenen die
1586 gesellschaftliche Vielfalt widerspiegeln.

1587 (2) Dazu sind Stellenausschreibungen so zu gestalten, dass sie den Zielen des
1588 Vielfaltsstatuts entsprechen und Menschen, die diskriminierten Gruppen
1589 angehören, besonders ansprechen.

1590 (3) In Bereichen, in denen Menschen, die diskriminierten Gruppen angehören,
1591 unterrepräsentiert sind, werden diese bei Einstellungen bei gleicher Kompetenz
1592 bevorzugt.

1593 (4) Bei der Zusammenarbeit mit Partner*innen und Dienstleister*innen wird darauf
1594 geachtet, dass diese diskriminierungsfrei arbeiten. Eine Zusammenarbeit mit
1595 Personen oder Organisationen, die den Zielen einer vielfältigen Gesellschaft
1596 widersprechen, findet nicht statt.

1597 **§ 4 Empowerment und Weiterbildung**

1598 (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt schafft Angebote zum Empowerment
1599 (Stärkung) von diskriminierten oder in der Partei unterrepräsentierten Gruppen.

1600 (2) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt schafft Angebote für die
1601 diversitätspolitische und diskriminierungskritische Aus- und Weiterbildung. Alle
1602 Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen der Partei sollen einmal in 2 Jahren an
1603 einer solchen Maßnahme teilnehmen.

1604 (3) Der Landesverband stellt in Zusammenarbeit mit der Bundespartei für die in
1605 Absatz 1 und 2 genannten Aufgaben Mittel zur Verfügung.

1606 (4) Zentrale Informationen sind zusätzlich auch in Einfacher Sprache und
1607 Englisch zu veröffentlichen sowie Wahlprogramme in Leichter Sprache und
1608 Englisch.

1609 **§ 5 Delegation zum Diversitätsrat**

1610 (1) Der Landesverband entsendet ein Mitglied des Landesvorstandes und ein
1611 Basismitglied in den Diversitätsrat des Bundesverbandes.

1612 (2) Für die Delegation des Landesvorstandes hat der Landesvorstand ein

1613 Vorschlagsrecht, eine Bewerbung für die Basisdelegation steht jedem Mitglied von
1614 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt offen. Für jede Delegation sind
1615 Ersatzdelegierte zu wählen. Bei der Delegation ist die Repräsentanz der Vielfalt
1616 der Gesellschaft zu beachten.

1617 (3) Die Delegation wird alle 2 Jahre, beginnend mit der Basisdelegation, auf
1618 einem Landesparteitag gewählt.

1619 (4) Die Delegierten berichten regelmäßig dem Landesvorstand und der Landespartei
1620 über die Arbeit des Diversitätsrates.

1621 **§ 6 Landesarbeitsgemeinschaften**

1622 (1) Zu den für Vielfalt zuständigen Gremien gehören neben dem Landesvorstand die
1623 LAG Soziales, die LAG QueerGrün, die LAG Frauen, die LAG Demokratie und Recht
1624 sowie die LAG Bildung.

1625 (2) Vielfalt ist gleichzeitig ein Querschnittsthema für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
1626 das von allen Landesarbeitsgruppen bearbeitet werden soll.

1627 **§ 7 Projektgruppe Vielfalt**

1628 (1) Der Landesvorstand setzt eine „Projektgruppe Vielfalt“ ein, die die
1629 Maßnahmen der Landespartei weiterentwickelt.

1630 (2) Die „Projektgruppe Vielfalt“ hat das Recht, zu allen Anträgen an den
1631 Landesparteitag, die die vielfaltspolitischen Grundsätze von BÜNDNIS 90/DIE
1632 GRÜNEN Sachsen-Anhalt betreffen, in einem Redebeitrag Stellung zu nehmen.

1633 (3) Die „Projektgruppe Vielfalt“ berät über Angelegenheiten der
1634 Diversitätspolitik der Partei zwischen den Landesparteitagen und befasst sich
1635 mit Angelegenheiten, die der Landesvorstand an sie delegiert.

1636 **§ 8 Vielfaltspolitische*r Sprecher*in**

1637 (1) Im Landesvorstand wird ein*e vielfaltspolitische*r Sprecher*in benannt.

1638 (2) Die*der vielfaltspolitische Sprecher*in hat die Aufgabe, die
1639 Vielfaltspolitik im Landesverband in Zusammenarbeit mit der „Projektgruppe

1640 Vielfalt“ zu überwachen.

1641 **§ 9 Vielfaltsreferent*in**

1642 (1) In der Landesgeschäftsstelle wird eine Vielfalts-Referentin benannt.

1643 (2) Die*der Vielfalts-Referent*in entwickelt in Zusammenarbeit mit der*dem
1644 vielfaltspolitischen Sprecher*in und der „Projektgruppe Vielfalt“ Maßnahmen, die
1645 zur angestrebten gleichberechtigten Teilhabe und der Repräsentanz von
1646 diskriminierten Gruppen und Menschen innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und in
1647 der Gesellschaft beitragen.

1648 (3) Die*der Vielfalts-Referent*in hat Zutritts-, Einsichts- und Mitspracherecht
1649 in den Gremien des Landesverbands. Die*der Vielfalts-Referentin soll Kreis- und
1650 Ortsverbände beraten.

1651 **§ 10 Fürsorge und Zusammenarbeit**

1652 (1) Der Landesvorstand erarbeitet und beschließt ein Fürsorgekonzept. Dieses
1653 wird regelmäßig aktualisiert.

1654 (2) Das Konzept umfasst die respektvolle Zusammenarbeit im Landesverband, die
1655 Arbeit von Awarenesssteam und Ombudsperson.

1656 (3) Die Ombudsperson ist zuständig für den Umgang mit allen Fällen von
1657 sexualisierter Gewalt, Diskriminierungen und Mobbing im Landesverband. Sie wird
1658 durch den Landesvorstand für 2 Jahre bestimmt. Die Ombudsperson arbeitet
1659 unabhängig und weisungsfrei.

1660 **§ 11 Geltung**

1661 (1) Das Vielfaltsstatut ist Bestandteil der Satzung des Landesverbandes von
1662 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt. Es tritt am Tag seiner Beschlussfassung in
1663 Kraft.

1664 (2) Die Kreisverbände sind aufgefordert, Regelungen in ihre Satzungen
1665 aufzunehmen und Maßnahmen zu ergreifen, die zur gesellschaftlichen Vielfalt in
1666 ihren Gremien beitragen, soweit die Regelungen dieses Statuts nicht direkt
1667 anwendbar sind.

1668 *Beschlossen auf dem 45. Landesparteitag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt*
1669 *am 27.11.2021 in Magdeburg. Zuletzt geändert am 17.05.2025*